Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1929 | Nr. 20

Der Kaufmann ohne Geld.

Über die allgemein herrschende Geldknappheit ist schon viel geredet und geschrieben worden. Die Tatsache, daß Polens Notenumlauf bei weitem nicht den Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs genügt, hat bewirkt, daß eigentlich beinahe jeder Kaufmann dauernd ohne ausreichende Barmittel seine Geschäfte zu tätigen gezwungen ist. Als Ersatzmittel für das fehlende Bargeld müssen die verschiedensten Arten von Schuldverschreibungen, hauptsächlich allerdings Wechsel- und Warenakzepte dienen. In welchem Maße diese Geldsurrogate in Anspruch genommen werden, zeigt allein die Tatsache, daß der Wechselumlauf in Polen den staatlichen Notenumlauf um ein Vielfaches übertrifft, d. h. mit anderen Worten, daß wir eine Art inoffizielle Valuta im Lande haben, zu der die Geschäftswelt eine Zuflucht nehmen mußte.

Aber nicht von dieser Allgemeinerscheinung soll hier die Rede sein. Wenn auch, wie schon gesagt, ohnehin fast ein jeder Geschäftsmann heute „Kaufmann ohne Geld" genannt werden kann, so gibt es doch eine besondere Kategorie von Geschäftsleuten, die diese Titel aus ganz besonderen Rücksichten verdienen. Wir denken dabei an jene Gründungen die ohne ausreichendes Kapital gegründet werden und sich durch Kredite in den verschiedensten Formen durchhelfen zu können glauben. Es ist eigenartig, daß gerade heut, wo selbst der Kaufmann, der über ausreichende Aktiva verfügt, Mühe hat, sein Geschäft flüssig zu halten, diese Art von Geschäften besonders zahlreich geworden ist. Erklärt werden kann diese beängstigende Zunahme der unsicheren Kreditnehmer vielleicht damit, daß die Lieferanten allgemein genötigt sind, ihre Waren gegen Einräumung von Krediten abzugeben, um in Anbetracht der herrschenden Stagnation überhaupt Käufer für diese zu finden. Auf diese Weise wird es denjenigen Kaufleuten, die ohne Kapital, — oder ohne ausreichendes Kapital, ein Geschäft gegründet haben, verhältnismäßig leicht gemacht, Waren zu erhalten. Hierin aber ist die Allgemeinschädlichkeit „der Kaufleute ohne Geld" begründet. Denn, wenn auch der Betreffende selbst nicht unbedingt unreelle Absichten zu verfolgen braucht, so ist doch nicht wegzuleugnen, daß er dem Lieferanten, der ihm ein Warenkredit einräumt, der Gefahr aussetzt, große Summen zu verlieren. Da die aufgenommenen Schulden nicht durch ausreichendes Geschäftskapital gesichert sind, braucht nur das Geschäft des Schuldners aus irgendwelchen Gründen ins Stocken zu geraten, oder es brauchen sich nur die unvermeidlichen Sonderverpflichtungen einzustellen, um den ganzen kunstvoll ausbalanzierten Geschäftsplan über den Haufen zu werfen; der Geschädigte ist selbstverständlich dann der Lieferant, der seine Forderungen mangels ausreichender Deckung nicht einziehen kann, oder sich mit einem mageren Zwangsvergleich begnügen muß. In weiterem Sinne aber geschädigt wird die gesamte Geschäftswelt, denn es ist klar, daß die einmal gemachten trüben Erfahrungen den Lieferanten zu weitgehender Vorsicht auch gegen sichere Kreditnehmer veranlassen. Dadurch werden die ohnehin schon so schwierigen Kreditverhältnisse noch weiter verschlimmert und wie gesagt, die gesamte Kaufmannschaft leidet darunter.

Nicht immer braucht es gleich zur Erklärung der Zahlungsunfähigkeit zu kommen. Schlimm genug ist auch schon das System der dauernd beanspruchten Prolongierung oder der Aufnahme neuer Schulden zwecks Tilgung der alten. Die humoristische Antwort, die man heute vielfach auf die Frage nach dem Ergehen eines Kaufmanns zu hören bekommt: „Man prolongiert sich so durch!" — ist sehr bezeichnend für diese Art von kaufmännischer Denkungsweise. In diesem Pump- und Prolongierungssystem steckt sicher eine der Ursachen der allgemeinen Geldknappheit, denn es ist klar, daß schon ein einziges Glied in der Kette des Zahlungsumlaufs den ganzen Fluß ins Stocken bringt und auch die reelen Kaufleute zwingt, zur Prolongierung ihre Zuflucht zu nehmen, da sie ihre eigenen Außenstände nicht hereinbekommen.

Darum müssen „Kaufleute ohne Geld" der geschilderten Art, auch wenn sie an sich nicht geradezu betrügerische Absichten im Auge haben, als Schmarotzer des Geschäftslebens bezeichnet werden.

Schlimmer ist es natürlich noch mit denjenigen, die von vornherein darauf ausgehen, unter Vorspiegelung eines soliden Unternehmens Waren oder andere Werte auf Kredit zu erhalten, diese bei Seite zu bringen oder zu verkaufen und dann Zahlungsunfähigkeit anzusagen. Vorhanden waren ja derartige Elemente im Geschäftsleben schon immer, aber gerade jetzt, und noch besonders in unserem Gebiet beginnen derartige „Methoden" immer mehr um sich zu greifen. Wenn wir uns in diesem Artikel näher damit beschäftigen, so geschieht es, um unsere Leser, die noch von früher her gewohnt sind, ihre Geschäfte auf dem Grundstein „Vertrauen" aufzubauen, zu warnen. Allzu oft muß man hören, daß ein reeller Kaufmann durch die Hoffnung auf ein gutes Geschäft und die Gewinnung neuer Kunden sich hat verleiten lassen, einer Firma einen Warenkredit einzuräumen, und dann, — meist allerdings zu spät — merkt, daß sein Vertrauen getäuscht und er um die häufig recht beträchtlichen Beträge richtig gehend geprellt worden ist.

Auch ein schön und wichtig klingender Firmenname, eine großartige Aufmachung des Unternehmens, eine Menge Personal und zahlreiche „Direktoren" dürfen den Kaufmann, der mit einer Firma in Geschäftsverbindung treten will, nicht blenden. Es sind alte, aber immer noch wirkungsvolle Tricks, solche Blendemittel zum Kundenfang anzuwenden. Da nennt sich so ein Unternehmen „Zentrale" oder täuscht durch seinen Namen eine umfangreiche Organisation vor, besitzt womöglich auch ein fabelhaft eingerichtetes Geschäftslokal, und kann doch finanziell miserabel oder sogar ein Schwindel-

unternehmen sein. Der einzige Maßstab zu einer wirklich richtigen Beurteilung von kaufmännischen Unternehmen ist das dahinter stehende Kapital selbst und natürlich auch die Person des Eigentümers und des Leiters. Es ist an sich schwer zu unterscheiden, wo die Grenze zwischen einem reellen und unreellen Unternehmen liegt, aber streng genommen müssen alle Geschäfte der geschilderten Art, die im Verhältnis zu ihrer Aufmachung, den Umfang ihrer Transaktionen und der Höhe der in Anspruch genommenen Kredite ein zu kleines Grundkapital besitzen, unter die nicht reellen Unternehmen gezählt werden. Darum ist die Bekämpfung solcher wie Pilze aus der Erde wachsenden und ebenso schnell wieder verschwindenden Geschäfte eine Aufgabe der gesamten reelen Kaufmannschaft. Auch der Staat hat schon vielfach versucht, durch gesetzliche Vorschriften diesem Unwesen eine Grenze zu setzen, so z. B., durch die Vorschriften für die Handelsgesellschaften, insbesondere die Aktiengesellschaften, die eine Zeitlang ein viel angewandtes Mittel zur Gründung von Schwindelunternehmen größten Maßstabes waren. Diese Gefahren sind ja gegenwärtig durch die Gesetze, die beispielsweise für Aktiengesellschaften ein Mindestkapital festsetzen und öffentliche Rechnungslegung von ihnen fordern, beseitigt; die Privatfirmen entziehen sich aber immer noch der Kontrolle der Gesetze. Darum ist es vielfach schwer, eine solche Firma auf ihre Solidität zu beurteilen. Hier muß, wo das Gesetz nicht hinreicht, die Kaufmannschaft selbst eingreifen und eine Abwehrfront bilden. Grundsätzlich ist einem jeden Kaufmann in seinem eigenen und im Allgemeininteresse folgendes zu raten:

1. Tätige grundsätzlich nur Geschäfte mit Firmen, die dir bekannt sind, und deren Kreditwürdigkeit du kennst, selbst wenn es sich um Kassageschäfte handelt.
2. Erteilst du einer Firma in irgend einer Form einen Kredit, so genügt es nicht, daß du die Firma durch vorherige Beziehungen kennst. Erteile den Kredit nur, wenn dir die Kapitalkraft und die Zahlungsweise der Firma hinreichend bekannt ist.
3. Bist du nicht genau über die betreffende Firma informiert, so suche möglichst genaue Auskunft über sie zu erhalten. Scheue nicht die Kosten einer Handelsauskunft und wende dich, wenn du wirklich sachlich und gründlich informiert sein willst, an deinen Verband, der dir auch in dieser Hinsicht jederzeit darin zur Seite steht.

Nur wenn diese Grundsätze konsequent Befolgung finden und die reelle Kaufmannschaft in ihrer Gesamtheit entschieden Stellung gegen die geschilderten Geschäftsmethoden nimmt, wird der „Kaufmann ohne Geld", dieser Schmarotzer des Geschäftslebens, aufhören, der Schrecken und Krebsschaden unserer Wirtschaft zu sein.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 65 vom 13. 9. 1929.

Konvention:

Pos. 501 — zwischen Oesterreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumanien, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, sowie der Tschechoslowakei, betr. das **Bürgerrecht**, unterschrieben in Rom am 4. 4. 1922 990

502 — Regierungserklärung vom 3. 8. 1929, betr. **Niederlegung der Ratifikationsurkunden der Konvention** zwischen Oesterreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumanien, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, sowie der Tschechoslowakei, betr. das **Bürgerrecht**, unterschrieben in Rom am 6. 4. 1922 994

Verordnungen der Minister:

503 — des Innenministers vom 12. 8. 1929, betr. **Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen der städtischen Gemeinden gegenüber der Landgemeinde Hajnówka** im Kreise Bielsk in der Wojewodschaft Białystok 994

504 (übersetzt) — des Finanzministers vom 7. 8. 1929, betr. Ausführung der Bestimmungen der **Konvention über die Bekämpfung des Schmuggels mit alkoholischen Waren**, unterschrieben in Helsingfors am 19. 8. 1925 994

505 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 26. 8. 1929, betr. **Einziehung von Vorschüssen zur Deckung der Ausgaben für die Ausgleichsnachschüsse**, wie sie im Gesetz vom 26. 11. 1925 vorgesehen sind, **durch die Anstalt für die Unfallversicherung** 999

Erklarung des Ministerprasidenten:

506 (übersetzt) — vom 24. 8. 1929, betr. Einverständniserklärung des Schlesischen Sejms zum **Inkrafttreten der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928, betr. die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch auf dem Gebiete der Wojewodschaft Schlesien** 999

Regierungserklärungen:

507 — vom 1. 8. 1929, betr. **Niederlegung der Ratifikationsurkunden des Internationalen Protokolls, betr. das Verbot der Verwendung von betaubenden, giftigen oder ähnlichen Gasen, sowie bakteriologischen Mitteln im Kriege**, unterschrieben in Genf am 16. 6. 1925, durch die Regierungen von Oesterreich, Belgien, Aegypten, des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, von Venezuela, Italien und dem Verbande der Sozialistischen Räterepubliken . 999

508 — vom 1. 8. 1929, betr. den **Beitritt von Liberien zum Internationalen Protokoll, betr. das Verbot der Verwendung von betäubenden, giftigen oder ähnlichen Gasen, sowie bakteriologischen Mitteln im Kriege**, unterschrieben in Genf am 17. 6. 1925 999

509 — vom 3. 8. 1929, betr. die Niederlegung der Ratifikationsurkunden der **Internationalen Konvention über die Bekämpfung des Umlaufs und des Handels mit pornographischen Werken**, unterschrieben in Genf am 12. 9. 1923 **durch Ungarn** 1000

510 — vom 30. 8. 1929, betr. die **Ratifizierung der Konvention über die Bekämpfung des Schmuggels mit alkoholischen Waren**, unterschrieben in Helsingfors am 19. 8. 1925, **durch Litauen** 1000

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 66 vom 21. 9. 1929.

Verordnung des Ministerrats:

Pos. 511 — vom 4. 7. 1929, betr. **Einreihung einzelner Angestelltengruppen mit besonderen Qualifikationen in der Abteilung des Ministeriums für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung** in die Kategorie der unteren Angestellten, Bestimmung ihres Ranges, sowie Einreihung in die Besoldungsgruppen 1001

Verordnungen der Minister:

512 (übersetzt) — des Finanzministers vom 22. 8. 1929, betr. Abänderung des **Preisverzeichnisses für den Kleinverkauf verschiedener Zigaren-Gattungen** 1003

513 (übersetzt) — des Finanz- und Justizministers vom 13. 9. 1929, betr. Bestimmung von **Finanzinstitutionen, die zur Entgegennahme von** durch die Landamter **in Ausführung des Agrarreformgesetzes** bewirkten **gerichtlichen Hinterlegungen ermächtigt** sind 1004

Regierungserklärung:

514 — vom 2. 8. 1929, betr. den Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zur **Internationalen Konvention über die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels**, unterschrieben in Genf am 30. 9. 1921 1004

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 67 vom 28. 9. 1929.

Verordnung des Ministerrats:

Pos. 515 — vom 23. 9. 1929, betr. **besondere staatliche Auszeichnungen**, die auf der Allgemeinen Landesausstellung im Jahre 1929 in Posen erteilt werden 1005

Regierungserklärung:

516 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 16. 8. 1929, betr. Ausführung des Gesetzes vom 23. 3. 1929 über die **Regelung des grundbuchlichen Standes derjenigen Grundstücke, die auf Grund der Parzellierung in den Gebieten der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol in den Besitz der Erwerber übergeben worden sind** 1008

517 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 23. 8. 1929, betr. **Abänderung des Statuts der Staatlichen Agrarbank** 1009

518 (übersetzt) — des Finanzministers vom 5. 9. 1929, betr. **teilweise Abänderung des Zolltarifs** 1010

519 (übersetzt) — des Finanzministers vom 11. 9. 1929, betr. Bildung **von Zollstellen auf den Flugplätzen in Kattowitz, Krakau und Posen** 1010

520 (übersetzt) — des Finanzministers vom 21. 9. 1929, betr. **Abänderung der Preise für Speisesalz** 1010

521 (übersetzt) — des Innenministers vom 23. 9. 1929, betr. die **Kommunalsteuer von Waren, die auf Eisenbahnen befördert werden** . 1011

Regierungserklärung:

522 — vom 2. 8. 1929, betr. Niederlegung der Ratifikationsurkunden der Internationalen Verständigung über die **Bildung eines Internationalen Amtes für die Bekämpfung der Viehseuchen in Paris**, unterschrieben in Paris am 25. 1. 1924, durch Brasilien und Ungarn 1012

523 — vom 3. 8. 1929, betr. **Niederlegung der Ratifikationsurkunde der Internationalen Konvention über die Bekämpfung des Handels mit lebender Ware**, unterschrieben in Paris am 4. 5. 1910, **durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen** 1012

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 68 vom 30. 9. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 524 (übersetzt) — des Finanzministers vom 25. 9. 1929, betr. **Ausfuhrzölle von Kleie und Oelkuchen** 1013

525 (übersetzt) — des Finanzministers vom 25. 9. 1929, betr. Aufhebung **der Ausfuhrzölle von Rohleder** 1014

526 (übersetzt) — des Finanzministers vom 25. 9. 1929, betr. **Ausfuhrzoll von rohen Knochen** 1014

Regierungserklärung:

527 (übersetzt) — vom 1. 8. 1929, betr. die **Entscheidung des Völkerbundrats über die Regelung der Sozialversicherungen auf den durch Deutschland** auf Grund des Friedensvertrages zwischen den allierten und verbündeten Mächten und Deutschland abgeschlossenen Friedensvertrages, unterschrieben in Versailles am 28. 6. 1919, **unmittelbar an Polen abgetretenen Gebiete** 1014

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 69 vom 9. 10. 1929.

Konvention:

Pos. 528 — zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten, Slowenen und der Tschechoslowakei, betr. die **Uebernahme aller Guthaben und Spareinlagen beim Postsparkassenamte in Wien,** unterschrieben in Rom am 6. 4. 1922, sowie den Zusatzvertrag zu dieser Konvention, unterschrieben in Rom am 23. 2. 1925 nebst dem Protokoll mit demselben Datum 1017

529 — **Regierungserklärung** vom 1. 8. 1929. **betr. Niederlegung der Ratifikationsurkunde der Konvention** zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten, Slowenen und der Tschechoslowakei, **betr. die Uebernahme aller Guthaben und Spareinlagen beim Postsparkassenamte in Wien,** unterschrieben in Rom am 6. 4. 1922, sowie den Zusatzvertrag zu dieser Konvention, unterschrieben in Rom am 23. 2. 1925 nebst dem Protokoll mit demselben Datum 1060

530 — zwischen der Republik Polen und dem Königreich Rumänien, betr. **Austausch von Akten und Urkunden der früheren österreichisch-ungarischen Militärbehörden** 1060

531 — **Regierungserklärung** vom 1. 8. 1929, betr. das Inkrafttreten der Konvention zwischen der Republik Polen und dem Königreich Rumänien **über den Austausch von Akten und Urkunden der früheren österreichisch-ungarischen Militärbehörden,** unterschrieben in Warschau am 29. 11. 1928 1064

Gegen das Ueberwuchern der Sozialgesetzgebung.

Schon vielfach ist darauf hingewiesen worden, dass Polen, dessen Wirtschaftsleben sich noch in der Entwicklung befindet und im Verhältnis zu den westeuropäischen Staaten sehr wenig intensiv ist, eine Sozialgesetzgebung besitzt, die in so hohem Grade ausgebaut ist, wie keine in einem anderen europäischen Staate. Einerseits kann Polen auf diesen Beweis seiner fortschrittlichen Einstellung stolz sein, andererseits aber entstehen daraus grosse Gefahren und Schwierigkeiten für das Wirtschaftsleben. Die hohen Soziallasten tragen zu einem grossen Teil die Schuld an der Verteuerung der Produktion, hemmen somit den Absatz, zwingen die Betriebe zu Einschränkungen und fördern dadurch wiederum die Arbeitslosigkeit, die durch die Sozialgesetzgebung doch gerade bekämpft werden soll. Eine so hochgeschraubte Sozialfürsorge, wie sie Polen besitzt, ist nur in einem Staate mit intensiver Wirtschaft möglich und zweckmässig. In Polen wird durch sie eigentlich mehr das Gegenteil des Zwecks erreicht. Hinzu kommt, dass im System selbst Fehler und Mängel bestehen, durch die bewirkt wird, dass zwar die Abgaben regelmässig eingezogen werden, die Leistungen der Sozialfürsorge jedoch sehr viel zu wünschen übrig lassen. Erinnert sei nur an die Krankenkasse, die einen Teil der Sozialfürsorge ausmacht und sich der weitgehendsten Unbeliebtheit in allen Kreisen der Bevölkerung erfreut. Dass auch in polnischen Kreisen Klarheit über die Mängel des Systems besteht, beweist eine Reihe von Forderungen, die, von dem bekannten Wirtschaftler Roman Battaglia aufgestellt, im „Rynek Skórny" veröffentlicht wurden. Wir geben sie nachstehend wieder:

1. Ein weiterer Ausbau der vorhandenen Sozialgesetzgebung ist zu vermeiden; die Lasten der Sozialversicherung erhöhen die Produktionskosten und vermeiden die flüssigen Mittel der Unternehmen.

2. Eine Kombinierung der leitenden Aktion seitens der offiziellen Stellen mit der eigentlichen Sozialgesetzgebung ist anzustreben. Gedacht ist eine Vereinigung sämtlicher in Frage kommender Behörden und Versicherungsinstitute nach Art des belgischen Handels- und Arbeitsministeriums, eine Zentralbehörde also, die die Interessen von Handel und Gewerbe mit den Tendenzen der Sozialfürsorge zu verbinden hätte.

3. Die Verwendung der in den Versicherungsanstalten angehäuften Kapitalien zu wirtschaftlichen Zwecken ist in einheitlicher Weise zu regeln. Bisher liegen die Kapitalien vielfach brach oder wurden unrentabel ausgenutzt. Durch eine rentable Ausnutzung wäre es möglich, weit höhere Erträge aus ihnen zu ziehen und so die zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verpflichtete Geschäftswelt etwas zu entlasten.

Die Einschränkung der Roggenausmahlung.

Ein energischer Protest der Delegierten der Mühlenindustrie.

Schon vor Inkrafttreten der Verfügung vom 16. 8. 1927 (Dz. U. 78), die ein Ausmahlen bis zu 65 Prozent vorsah, hat das Projekt der Einschränkung der Ausmahlung in den betroffenen Wirtschaftskreisen einen Protest hervorgerufen. Die ausdrückliche und einzige Absicht der Einführung dieser Verfügung war die angebliche grössere Ausnutzung des Mahlkorns und Sparsamkeit am Roggen. Zu diesem selben Zweck wurde durch die Verfügung vom 9. 10. 1928 (Dz. U. 87) eine weitere Einschränkung des Ausmahlens auf 70 Prozent festgesetzt. Die Mühlenindustrie hat auf Konferenzen in den Ministerien und auf dem Wege mehrerer Rundschriften sich einstimmig gegen diese Beschränkungen ausgesprochen, indem sie darauf hinwies, dass sie nicht ausführbar sind, ferner einen schlechten Einfluss auf die Produktion und den Verbrauch des Roggenmehls ausübe und so die Landwirtschaft infolge geringerer Nachfrage nach Roggen schädige. In Bezug auf die Preispolitik wurde festgestellt, dass durch die Einschränkung des Ausmahlens die billigen Mehlsorten verschwanden, die den Gegenstand des Massenverbrauchs der Arbeiterkreise und der unbemittelten Bevölkerung bildeten, und die auf Kosten der besseren Mehlsorten, die von der bemittelteren Bevölkerung verbraucht wurden, billiger hergestellt wurden.

Die Ausführung dieser Verfügung setzte die Behörden beträchtlichen Anstrengungen, einen kostspieligen Kontrollapparat und der völligen Unfähigkeit, diese Bestimmungen auszuführen, aus. Die Gerichte wiederum mussten die kleineren Mühlen, die die Bestimmungen nicht einhielten, von der Verantwortung befreien. Die grosse Mühlenindustrie geriet in eine Stockung der Produktion und die Ausmahlungsvorschriften unterstützten die unlautere Konkurrenz der kleineren Mühlen sowie die ständige Einmischung der Polizeiverwaltungsbehörden und eine Erschwerung der rationellen Produktion.

Nach fast einjähriger Anwendung der Ausmahlungsvorschriften wandte sich geschlossen die Mühlenindustrie und die Landwirtschaft, die infolge dieser Verfügung durch niedrige Roggenpreise betroffen wurden, mit der Forderung der Aufhebung dieser Vorschriften an die Regierungsstellen. Diese Forderung fand auch zu Anfang volles Verständnis in den Regierungskreisen und bei allen Faktoren des Wirtschaftslebens.

Jedoch trotz der letzten Versicherungen seitens der massgebenden Stellen und trotz der Beschlüsse, die, auf Konferenzen der Lebensmittelabteilung des Innenministeriums am 19. 8. gefasst wurden, wurde die Normalisierung der Ausmahlung beibehalten, so dass im neuen Wirtschaftsjahre die Mühlenindustrie, die so wie so vor dem Ruin steht, sich in einer hoffnungslosen Lage befindet. Die Normalisierung ist jetzt durch neue Rücksichten begründet und zwar der Erhaltung des Mehlstandards.

Alle Fach- und wissenschaftlichen Kreise bestätigen, dass: 1. ein Mehlstandard unmöglich ist, solange nicht auch der Rohstoff, d. h. die Getreidearten selbst, standarisiert werden; 2. infolge der technischen Verschiedenheiten jede Mühle anderes Mehl liefert; 3. zwecks Standarisierung des Mehls in gewissem Masse auch die Einrichtungen der Mühlen standarisiert werden müssten.

Auf der letzten Konferenz der Lebensmittelabteilung des Innenministeriums am 5. 9. d. Js. wurde auf Grund von Gutachten von Vertretern wissenschaftlicher Kreise und des staatlichen Lebensmittelprüfungsamtes noch einmal autoritativ festgestellt, dass es kein ausreichendes Kriterium und keine untrügliche Kontrollmöglichkeit, sei es des Typs oder des Ausmahlungsprozentes für das Mehl, gibt. Die Lebensmittelabteilung hat also keine rationelle Begründung für die Aufrechterhaltung der Ausmahlungsvorschriften vorgelegt. Angesichts dessen haben die Vertreter der Mühlenindustrie durch die Erklärung des Vorsitzenden der Posener und Pommereller Mühlenindustrie folgenden Protest eingelegt:

Da seitens der Mühlenindustrie, der Landwirtschaft und des Bäckergewerbes mehrmals festgestellt und bewiesen worden ist, dass die Normalisierung der Roggenausmahlung 1. den Verbrauch des Roggenmehls beträchtlich verringert, 2. technisch unausführbar ist, 3. die Ausfuhr von Mehlprodukten unmöglich macht, stellen die Delegierten sämtlicher Müllereiorganisationen fest, dass der gegenwärtige Zustand die Existenz der Mühlen unmöglich macht und der Landwirtschaft sowie dem ganzen Wirtschaftsleben schadet. Die Delegierten stellen fest, dass die Aufrechterhaltung der Ausmahlungsbeschränkung unzweckmässig und unmöglich ist und infolgedessen die Mühlenindustrie seine Mitarbeit an dem Ausbau der Normalisierung der Ausmahlung einzustellen gezwungen ist. Desgleichen lehnen die Mühlen die Verantwortung für die Durchführung der Ausmahlungsbeschränkung ab.

Steuerwesen und Monopole.

Umsatzsteuererleichterungen.

Innerhalb der Regierung wird augenblicklich der Gedanke erwogen, für einige besonders schwer leidende Gewerbezweige gewisse Erleichterungen in der Zahlung der Umsatzsteuer einzuführen. In Frage kommen vor allem die Mühlen und Gerbereien. Die Erleichterungen sollen unter Berücksichtigung des Art. 94 des Umsatzsteuergesetzes so gehandhabt werden, dass die betr. Unternehmen pränumerando nur den vierten Teil der Steuer zu zahlen hätten, der Rest nach Ablauf des Jahres als nicht einziehbar ganz oder teilweise niedergeschlagen wird. Allerdings ist ein Beschluss in dieser Angelegenheit noch nicht erfolgt.

Stempelgebühr von Apothekenabrechnungen für die Krankenkasse.

Die Apotheken mit Krankenkassenkundschaft sind zur periodischen Rechnungslegung den Kassen gegenüber verpflichtet. Diese Abrechnungen müssen im Sinne des Art. 72 des Stempelgesetzes in Höhe von 0,2 Prozent von der Forderungssumme verstempelt werden. (L. D. V. 7942/6/29). Falls festgestellt wird, dass die Stempelgebühr bei den Abrechnungen nicht gezahlt worden ist, so ist nach einem Rundschreiben des Finanzministeriums an die Finanzkammern (L.D. V. 7942/6/29) nur die einfache Stempelgebühr nachträglich einzuziehen und den Apotheken davon Mitteilung zu machen, dass im Wiederholungsfalle als Verwaltungsstrafe für Nichtverstempelung der Abrechnungen der 25fache Betrag der Stempelgebühr erhoben wird.

Die Umsatzsteuer von Artikeln Danziger Herkunft.

Artikel des ersten Bedarfs, die im Gebiet der freien Stadt Danzig hergestellt worden sind, gelten nicht als Artikel inländischer Herkunft und unterliegen daher nicht der ermässigten Besteuerung von 1 bzw. ½ Prozent. Sie müssen wie Artikel ausländischer Herkunft mit 2 Prozent versteuert werden (Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 281 vom 5. 8. 1929, L. D. V. 637/4/29).

Gerichtsentscheidungen in Steuerfragen.

I. Umsatzsteuer von Exporttransaktionen.

Die klagende Firma stützt sich vor allem auf Art. 76 des Gewerbesteuergesetzes und macht geltend, dass die Handelsbücher, wenn sie von der Kommission nicht für unvorschriftsmässig oder ungenau erklärt werden, einen hinreichenden Beleg nicht nur für die Höhe des Umsatzes, sondern auch für die Quellen, aus denen der Umsatz stammt, bildet. Demnach ist derjenige Teil des Umsatzes, der als Ausfuhr ins Ausland angegeben ist, genügend und zweifellos durch die Handelsbücher als steuerfreier Exportumsatz belegt. Diese Argumentierung steht nicht im Einklang mit dem Inhalt des zitierten Artikels, der in dem in Frage kommenden Absatz 3 folgendermassen lautet:

Wenn zur Belegung des in der Erklärung angegebenen Umsatzes der Steuerzahler bereit ist, seine Handelsbücher nebst den Belegen und Rechnungen vorzulegen, so darf die Steuerbehörde bzw. die Einschätzungskommission den Umsatz nicht abweichend von der Erklärung veranlagen, sofern die Handelsbücher nicht für unvorschriftsmässig oder ungenau befunden werden.

In dem konkreten Falle nahm die Steuerbehörde den Allgemeinumsatz in der deklarierten Höhe an, stellten jedoch gleichzeitig fest, dass, wenn auch die Bücher keine tatsächlichen Mängel aufweisen, trotzdem kein vollständiges Bild gegeben wird, da der Export nicht in einer besonderen Rechnung geführt wurde und keine Belege gebracht werden konnten, dass die Waren tatsächlich ins Ausland gegangen waren. Die Steuerbehörde hat sich also bei der Ablehnung der Erleichterung bezüglich des als Exportware angegebenen Teils des Umsatzes keiner Verletzung der in Art. 3, Punkt 15 bzw. Art. 76, Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Schulden kommen lassen.

Das Gesetz nämlich befreit zwar nach Art. 3, Punkt 15 die Ausfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten aller Art von der Umsatzsteuer, jedoch geht aus dieser Bestimmung nicht hervor, dass der Steuerzahler die Tatsache der getätigten Ausfuhr in jedem einzelnen Falle beweisen muss. Die klagende Firma hatte versucht, den deklarierten Umsatz durch zwei Bescheinigungen der Zollämter zu beweisen, jedoch hatte die Berufungskommission auch diese Dokumente als Beweismittel abgelehnt, und auch das Oberste Verwaltungsgericht schloss sich dieser Auffassung an; begründet wurde diese Ablehnung damit, dass die Bescheinigungen der Zollämter lediglich den Uebergang gewisser Waggonladungen über die Landesgrenze bestätigten, aber keine Angaben bezüglich Quantität und Wert der Waren enthalten. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 25. 2. 1929, Reg. 2218/27).

Der angeführte Fall ist als Präzedenzfall von Wichtigkeit, da in dem Urteil ausdrücklich erklärt wurde, dass die Befreiung von der Umsatzsteuer nur möglich ist, wenn j e d e e i n z e l n e Exporttransaktion durch die entsprechenden Belege bewiesen wird. Da auch die Bescheinigungen der Zollämter nicht als hinreichender Beleg angesehen werden, müssen zur Bestätigung der erfolgten Transaktionen ausser einem Duplikat des Frachtbriefes auch noch die Korrespondenzbelege, Rechnungen und Quittungen, ausserdem nach Möglichkeit noch Bescheinigungen der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorgelegt werden.

II. Einwände des Steuerzahlers gegen die Veranlagung der Vermögenssteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht (Reg. Nr. 4614/26) hat entschieden, dass die Berufungskommission für die Vermögenssteuer nicht die gesetzliche Verpflichtung hat, in ihrer Entscheidung die Einwände des Steuerzahlers, sofern sie gesondert von der Berufung und nach Ablauf der 30tägigen Berufungsfrist erst auf der Sitzung der Kommission erhoben werden, zuwiderlegen, auch wenn der Steuerzahler zu der Sitzung zwecks Erteilung näherer Angaben in Verbindung mit der eingereichten Berufung vorgeladen war.

III. Die Spiritusabgabe wird bei der Veranlagung der Umsatzsteuer miteinbezogen.

Der Artikel 5 des Gewerbesteuergesetzes bestimmt, dass bei der Festsetzung des Umsatzes von Gewerbebetrieben, die direkt durch sie eingeschlagene Verbrauchssteuer und zwar sowohl die staatlichen wie auch Kommunalsteuer, nicht hinzugerechnet werden, sofern sie von Waren zu zahlen sind, die durch das Unternehmen selbst hergestellt werden. In Ausführung dieser Bestimmung schreibt die Ausführungsverordnung im § 19 vor, dass die Verbrauchssteuer nicht von der Hinzurechnung ausgeschlossen werden darf, sofern sie nicht durch das betreffende Unternehmen selbst einkassiert werden, sondern schon im Preise der Ware enthalten sind. Um demnach in irgend einem Falle zu entscheiden, ob die Verbrauchssteuer dem Umsatz zugerechnet werden muss, vor allem die Frage zu berücksichtigen, ob das Unternehmen im rechtlichen Sinne der Inkassent der Steuer ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat bei der Auslegung des Gewerbesteuergesetzes verschiedentlich betont, dass der Unternehmer nur dann als Inkassent der Steuer angesehen werden kann, wenn zur Zahlung der betreffenden Steuer direkt eine dritte Person verpflichtet ist, und nur die Einziehung der Steuer dem Unternehmer übertragen ist (Reg. Nr. 2812/26).

In der in Rede stehenden Angelegenheit handelte es sich um die Spiritusabgabe nach Art. 21 des Spiritusmonopolgesetzes. Die Streitfrage war die Besteuerung der in dem Preise von Spirituosen, die durch Privatunternehmen hergestellt werden, enthaltenen Steuern. Das Oberste Verwaltungsgericht hat entschieden, dass diese Steuer dem Umsatz der Spirituosenfabriken hinzuzurechnen ist, da es sich nicht um eine direkte Einziehung im Auftrage der Steuerbehörde, sondern um die Heranziehung des Konsumenten zur Mitzahlung der Steuer durch die Fabrik handelt (Art. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 20. 2. 1929 Reg. Nr. 4118/27).

IV. Um die Sonderpatente.

Befindet sich das Verkaufslokal, in dem Waren eigener Herstellung feilgehalten werden, in einem anderen Gebäude als die Werkstatt, wenn auch innerhalb desselben Grundstückes, so ist es im Sinne des Gewerbesteuergesetzes als gesondertes Unternehmen anzusehen, und es muss dafür ein Sonderpatent gelöst werden (Entscheidung des Höchsten Gerichtes Nr. K. 2640, 1928).

Die durch das Urteil geregelte Frage ist von wesentlicher Bedeutung gerade für den Handwerker, der gezwungen ist, das Gewerbepatent doppelt zu lösen, nur weil er vielleicht aus räumlichen Gründen die Werkstatt im Hinterhaus, den Laden aber vorn hat.

In der Begründung führt das Höchste Gericht aus, dass nach Art. 14 des Gewerbesteuergesetzes ein in Verbindung mit einer Werkstatt geführtes Verkaufslokal nur dann nicht als Sonderunternehmen gilt, wenn es direkt räumlich in Verbindung mit der Werkstatt steht. Die Ausführungsverordnung bestimmt, dass das Verkaufslokal nicht als Sonderunternehmen anzusehen ist, wenn es sich in demselben Gebäude wie die Werkstatt befindet. Anders ist es mit Engrosunternehmen (Fabriken), bei denen das Verkaufslokal gesondert bestehen kann (allerdings nur im Bereich desselben Ortes), sofern es die einzige Engros-Verkaufsstätte des betr. Unternehmens darstellt.

Das oben wiedergegebene Urteil betraf einen Bäcker, dessen Backstube sich in einem kleinen, auf dem Hof des Grundstückes stehenden Gebäude befand.

V. Der Verkauf von unversteuertem Bier ist nicht strafbar.

Die Annahme von unversteuertem Bier durch den Ladenbesitzer zum Verkauf ist nicht als Mitwirkung bei der Steuerhinterziehung anzusehen. (Entscheidung des Höchsten Gerichtes Nr. K. 2629/29 vom 28. 2. 1929).

Ein Kolonialwarenhändler war zur gerichtlichen Veranwortung gezogen worden, weil sich herausgestellt, dass das in seinem Laden feilgehaltene Flaschenbier nicht versteuert war. Die Steuerbehörde wollte darin die Mitwirkung bei der Steuerhinterziehung sehen. Vor dem Höchsten Gericht, an das die Angelegenheit endlich kam, führte der Angeklagte aus, dass es Sache der Brauerei sei, ihre Erzeugnisse entsprechend zu versteuern, und dass die Versteuerung erfolgen müsse, wenn das Bier die Brauerei verlässt. Da er in keinem Vertrags- oder Dienstverhältnis zu der Brauerei stehe, laste auf ihm nicht die Mitverantwortung für etwaige dort vorgenommene Hinterziehungen.

Das Gericht schloss sich dieser Auffassung an und sprach den Angeklagten frei.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zollbefreiung für rohe Häute; Zollermäßigung für Knochen.

Im Sinne des zustandegekommenen Genfer Zollabkommens hat Polen den Ausfuhrzoll für sämtliche Arten roher Häute aufgehoben. Der Zoll für unverarbeitete Knochen, und zwar gleicherweise für gemahlene wie für ungemahlene wurde auf 6 Złoty ermässigt. Die Neuerung gilt bereits am 1. Oktober d. Js. ab.

Aenderung der Ausfuhrzölle für Kleie und Oelkuchen.

Die Ausfuhrzölle für die oben genannten Artikel sind wiederum geändert worden und betragen für Roggen- und Weizenkleie in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. Juni 5 Złoty per 100 kg, für Lein- und Rapskuchen in derselben Zeit 10 Złoty, in der übrigen Zeit sind die Artikel zollfrei, desgleichen sind zollfrei entölte Kuchen von einem Fettgehalt von höchstens 2 Prozent.

Subventionen für den Export.

Die zur Unterstützung und Hebung des Exports gebildete Ministerkommission erkennt den Exporteuren einen ermässigten Zinsfuss bei Kreditoperationen zu, die zwecks Warenausfuhr ins Ausland getätigt werden. Ausserdem wird die Umsatzsteuer ermässigt oder niedergeschlagen, auch direkte Subventionen werden erteilt. Diese Unterstützungen kommen in erster Linie für sogenannte „Pioniertransaktionen" in Frage, d. h. für Transaktionen, bei der entweder eine bisher noch nicht ausgeführte Ware exportiert wird, oder der Export sich auf einen bisher nicht beschickten Absatzmarkt richtet. Nach einem Rundschreiben der Posener und der Bromberger Industrie- und Handelskammer müssen die Firmen, die in irgend einer Form eine Subvention oder Erleichterung für die Ausfuhr beantragen, sich zunächst an die zuständige Industrie- und Handelskammer zwecks Begutachtung der geplanten Transaktionen wenden.

Geld- und Börsenwesen.

Wird die Bank Polski den Diskontosatz erhöhen?

In den letzten Tagen haben die Emissionsbanken von London, Oslo, Kopenhagen und Stockholm ihre Diskontsätze heraufgesetzt. Dasselbe beabsichtigen die Oesterreichische Nationalbank und die Reichsbank. Diese Vorgehen werden mit starker Bargeldknappheit auf den europäischen Märkten begründet. Auch in Amerika scheint das Geld sehr knapp geworden zu sein, denn das Interesse für europäische Wertpapiere hat stark nachgelassen, und auch dort beträgt der Diskontsatz schon 6 Prozent. Charakteristisch ist die Lage am französischen Geldmarkt, der sich im Gegensatz zu oben erwähntem stark belebt und langsam wieder seine Vorkriegsrolle als europäischer Bankier zu erkämpfen versucht. In Polen beträgt der Diskontsatz der Bank Polski augenblicklich 9 Prozent und ist somit einer der höchsten in ganz Europa. Bekanntlich ist der Diskontsatz immer ein Index des Geldmarktes, an dem in Polen das Geld heute anderthalb bis 2 Prozent monatlich, an verschiedenen Orten wie Lodz, sogar noch mehr kostet. Die Abhängigkeit des polnischen Geldmarktes von den europäischen führenden Finanzplätzen dürfte sich daher bald in einer Erhöhung des Diskontsatzes der Bank Polski auswirken. In polnischen Fachkreisen wird mit einer Erhöhung auf 9½ oder 10 Prozent gerechnet.

Gebührenfreie Wechselzedierungen.

Die enorme Anzahl der Wechselproteste zwingt die Kaufmannschaft zur Weitergabe der Wechsel zwecks Eintreibung der Schuldsummen auf dem Gerichtswege. Leider werden diese Wechsel in den meisten Fällen nicht den Rechtsanwälten, sondern den Winkeladvokaten ausgehändigt. Da ein Winkeladvokat nicht befugt ist, den Wechselbesitzer, als dessen Bevollmächtigter vor dem Gericht zu vertreten, erhält er zu diesem Zweck den bereits protestierten Wechsel ausgehändigt.

Gemäss Art. 19 des Wechselgesetzes besitzt das Giro nach dem erfolgten Protest infolge der Nichteinlösung resp. nach Ablauf des Protesttermins nur die juristischen Folgen einer gewöhnlichen Zession. Da eine Abtretung der Gläubigerrechte gemäss den Bestimmungen des Stempelgesetzes einer Stempelgebühr in Höhe von 1 Prozent der Schuldsumme unterliegt, wurden von Seiten der Finanzämter auf Grund einer Bestimmung denjenigen Strafen auferlegt, die für die Zession keine Stempelgebühr entrichtet haben.

Jetzt hat das Finanzministerium im Amtsblatt des Finanzmin. Position 262/29 behanntgegeben, **dass eine, in der artigen Fällen vorgenommene Zedierung gebührenfrei ist.** Mithin ist diese Angelegenheit alt endgültig erledigt anzusehen.

Anmeldung von Vorkriegsversicherungen.

In letzter Zeit sind häufig aus den Kreisen unserer Verbandsmitglieder Anfragen eingelaufen, die sich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Kriege abgeschlossenen Versicherungen beziehen. Da das interessierte Publikum gerade hierbei von gewinnsüchtigen Personen vielfach bewusst in die Irre geleitet wird, möchten wir darauf hinweisen, dass diese Ansprüche, soweit sie in Frage kommen, gesetzlich geregelt sind und daher der Beitritt zu einem der zahlreichen „Gläubigervereine" absolut zwecklos ist. Darum warnen wir alle Personen, die im Besitz solcher Vorkriegsversicherungen sind, davor, ihre Angelegenheit unbekannten Personen oder Organisationen anzuvertrauen, da sie Gefahr laufen, ohne Erreichung irgendwelcher positiver Resultate, von diesen ausgebeutet zu werden. Die „Merkator-Versicherungschutz- und Treuhandgesellschaft", Posen, Skośna 8, erteilt in allen derartigen Angelegenheiten Rat und Hilfe; daher liegt es im Interesse des Versicherten, sich an diese Vertragsgesellschaft unseres Verbandes zu wenden, bevor sie irgendwelche Schritte zur Geltendmachung ihrer Ansprüche unternehmen.

Hinweisen möchten wir bei dieser Gelegenheit auf die Notwendigkeit, neue Versicherungen abzuschliessen. Besonders die Lebensversicherung bei reellen Gesellschaften, die ohne allzugrosse Geldopfer abgeschlossen werden kann, gibt jedem im Erwerbsleben tätigen Manne die Sicherheit, dass im Falle seines Todes seine Angehörigen vor Not geschützt sind. Welcher Kaufmann oder Handwerker ist so gestellt, dass er über die Zukunft von Frau und Kindern nach seinem Tode unbesorgt sein kann?

In England wurde vor einiger Zeit eine Statistik über Beruf und späteres Fortkommen der Söhne von Handwerkern aufgestellt. Dabei ergab sich, dass die Söhne versicherter Handwerker zu 63 Prozent eine höhere Stellung erlangt hatten, 16 Prozent davon waren Akademiker oder hatten leitende Posten in Handel und Industrie inne, 24 Prozent waren ebenfalls Handwerker, und nur 13 Prozent waren zum Proletariat hinabgesunken. Von den Söhnen unversicherter Handwerker hatten es nur 39 Prozent zu höheren Stellungen gebracht, dagegen mussten 31 Prozent als ungelernte Arbeiter ihr Leben fristen. Aus dieser Statistik geht klar hervor, in welchem Masse der Abschluss einer Lebensversicherung das Fortkommen der Kinder fördert. Es ist ja klar, dass die Auszahlung einer grösseren Summe seitens der Versicherungsgesellschaft

im Falle des Ablebens des Ernährers die Kinder vor der Notwendigkeit bewahrt, sich sofort auf irgendeine Weise ihr Brot selbst zu verdienen und ihnen die Möglichkeit einer ordentlichen Berufsausbildung gibt. Darum möchten wir alle Mitglieder, die bisher noch keine Lebensversicherung abgeschlossen haben, im Interesse ihrer Familie dringend dazu raten. Auch hier erteilt der „Merkator" sachgemässe und verlässliche Auskunft und klärt jedes Mitglied in uneigennütziger Weise über die besten Möglichkeiten des Abschlusses einer Lebensversicherung wie auch aller anderen Versicherungen auf.

Verkehrswesen.

Ueber den Flugverkehr in Polen

sind soeben im „Monitor Polski" (Nr. 220), Ausführungsbestimmungen zum Fluggesetz vom 14. März 1928 in Form einer Verordnung des Verkehrs- und des Kriegsministers erschienen, die mit dem 25. November ds. Js. in Kraft treten wird. In dieser Verordnung werden die Flugrouten der aus dem Auslande eintreffenden und in das Ausland fliegenden Flugzeuge festgesetzt, und zwar, wie folgt: aus Richtung Berlin nach Posen und zurück längs der Eisenbahnlinie Bentschen—Posen, aus Richtung Breslau nach Warschau und zurück längs der Eisenbahnlinie Oels—Kempen und von Kempen ab in gerader Linie über Lodz—Skierniewice nach Warschau, aus der Richtung Breslau nach Kattowitz und zurück längs der Eisenbahnlinie Gleiwitz—Kattowitz, aus der Richtung Prag und Wien; nach Kattowitz und zurück in der geraden Linie Teschen—Kattowitz, nach Krakau und zurück in der geraden Linie Teschen—Krakau; aus der Richtung Bukarest nach Lemberg und zurück längs der Eisenbahnlinie Śniatyn—Kolomyja—Stanisławow—Lemberg; aus der Richtung Odessa und Kiew nach Lemberg; aus der Richtung Kiew nach Warschau und zurück längs der Eisenbahnlinie Sarny—Ostki und von Sarny ab in gerader Linie über Brest am Bug, Siedlce—Warschau; aus der Richtung Moskau nach Warschau und zurück längs der Eisenbahnlinie Stolpce—Baranowicze—Brest am Bug—Siedlce—Warschau. In Fällen, die in den obigen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, wird als Luftroute die ideale Gerade angesehen, die den Ort des Grenzübertritts mit dem Ort der Ankunft oder Abfahrt verbindet. In Transitfällen wird als Flugroute die ideale Gerade angesehen, die den Ort des Grenzübertritts bei dem Einflug mit dem Ort des Grenzübertritts beim Ausflug verbindet. Im inneren Luftverkehr werden als Flugrouten die bereits bestehenden oder noch zu bildenden Linien des regulären Luftverkehr angesehen. Die aus dem Auslande nach Polen kommenden Flugzeuge bzw. in das Ausland sich begebenden Flugzeuge müssen ausschliesslich auf einem der folgenden Pass- und Zollflughäfen landen bzw. starten: Warschau, Posen, Kattowitz, Krakau, Lemberg. Ausser diesen Flughäfen sind für den inneren Verkehr folgende Flughäfen geöffnet: Brest am Bug, Bromberg, Ciechanow, Czenstochau, Lodz, Łuck, Molodeczno, Tarnopol, Wilna und Zamosz.

Fernsprechverkehr mit Deutschland.

Seit 1. Oktober sind die folgenden polnischen Orte zum Fernsprechverkehr mit Deutschland zugelassen: Gora, Kr. Jarotschin (Góra k. Jarocina), Jaratschewo (Jareczew), Jaroschau, Kr. Wongrowitz (Jaroszewo), Lessen (Łasin), Pempowo (Pępowo), Radenz (Borzeciczki), Sandberg, Bez. Posen (Piaski k. Gostynia), Santomischel, Kr. Schroda (Zaniemyśl), Schwetzkau (Swiecie-chowa), Szczuczyn-Bialostocki, Turew, Uchorowo, Wapno, Wargowo.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Wertdeklarierung bei der Ausfuhr nach Oesterreich.

Die Posener Industrie- und Handelskammer bittet uns um Veröffentlichung folgender Bekanntmachung:

Die Direktion der österreichischen Staatsbahnen, bzw. die österreichischen Zollämter verlangen bei der Einfuhr von Waren nach Oesterreich die Vorlegung eines Beleges über den Wert der angeführten Waren zwecks richtiger Veranlagung der Umsatzsteuer. Grundsätzlich gilt als solcher Beleg nur die dem Frachtbrief beigelegte Originalfaktur; in unverdächtigten Fällen können jedoch die Zollbehörden den vom Absender auf beiden Exemplaren der dem Frachtbrief beigelegten Zolldeklaration angegebenen Wert der Ware als ausreichend erachten.

Um einen Aufenthalt der Transporte an der österreichischen Grenze zu vermeiden, müssen die Absender nach Möglichkeit gleich die Originalfaktur mitsenden, bzw. auf den entsprechenden Vordrucken der polnischen Staatsbahnen (Serie H, Nr. 29a) den genauen Wert angeben. Nur bei folgenden Warengattungen, für die schon Durchschnittswerte festgelegt sind, kann die Wertangabe fortfallen:

Ungerösteten Kaffee und Tee, mit Ausnahme von Detailpackungen für den Kleinverkauf, getrocknete Feigen, Korinthen und grosse Rosinen mit Kernen, Sultaninen, Rosinen ohne Kerne, Malaga-Weintrauben, Zitronen, Limonen, Apfelsinen, Mandarinen, Datteln, getrocknete lose Mandeln, Zuckerrübenmelasse, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais in Verpackungen oder lose, Tataren-Grütze, Hirse, folgende Mehle: besseres Weizenmehl aller Sorten, Maismehl, andere Mehle, Weizen- und Maisgries, Gersten- und Hirsegrütze, reife lose Haselnüsse, Reis mit Ausnahme von 100prozentigem Bruchreis, Eier, Schweineschmalz, Rauchfleisch und ausgelassenen Schweinespeck, anderer Schweinespeck, gereinigtes Kokosöl, Kokosbutter: 1. in Verpackung, 2. in Margarinefässern mit Sondergenehmigung, 3. andere Oele in Fässern (jedoch mit Ausnahme von Speiseölen in Zisternen und Fässern), Gefrierfleisch, rohe Eisenträger von über 500 mm Stärke (als Handelsware), Stabeisen (als Handelsware), Steinkohle, Koks, Braunkohle und Zucker.

Gute Konjunktur für Eierexport nach Oesterreich.

Auf dem österreichischen Markt hat sich die Nachfrage für Eier polnischer Herkunft infolge Nachlassens der Angebote aus dem übrigen Ausland in letzter Zeit erheblich gesteigert. Aus den zahlreich einlaufenden Anfragen seitens der Wiener Importeure ist zu ersehen, dass man bereit ist, Eier auf ständige Lieferung in Quantitäten bis zu mehreren Waggons wöchentlich gegen 70 Prozent vorherige Anzahlung abzunehmen. Der Rest wird nach Eintreffen der Ware gezahlt.

Vor dem Kriege deckte Galizien einen grossen Teil des Wiener Bedarfs. Nach dem Kriege liess die Einfuhr aus den polnischen Gebieten anfangs nach, wurde dann aber systematisch von beiden Seiten gefördert, so dass augenblicklich die Konjunktur eine recht günstige ist. Besonders gefragt sind Eier mittlerer Grösse im Gewicht von 51—54 gr, deren Preis zuletzt 13,25—16 österr. Groschen betrug.

Ausfuhr von Schweinelebern nach Frankreich.

Günstige Exportmöglichkeiten bieten sich für die Ausfuhr von Lebern, insbesondere Schweinelebern, nach Frankreich. Vielfach sind schon diesbezügliche Anfragen französischer Importeure beim staatlichen Exportinstitut eingelaufen, ohne, dass die Gelegenheit von polnischer Seite ausgenutzt wurde. Da ohnehin geschlachtetes Vieh schon ziemlich reichlich nach Frankreich geht, wäre der Transport der Lebern, die, auf Eis schichtenweise in Körben oder Kisten verpackt, in den vorhandenen Kühlwaggons gut Platz finden würden, nicht mit übermässig hohen Kosten verbunden.

Handelsliteratur.

„Wie's gemacht wird!"

16 vorbildliche Reklamefeldzüge aus der Praxis des Reklameberaters. Von Paul D. Althaus. Verlag Organisator, Zürich und Frankfurt a. M. Preis 4,50 RM.

Der Verfasser, einer der erfolgreichsten Schweizer Reklamefachleute, schildert in anschaulicher Weise eine Reihe von „Reklamefeldzügen", die von ihm im Auftrage deutscher und schweizerischer Firmen entworfen und mit Erfolg durchgeführt wurden. Also durchweg Praxis, keine graue Theorie. Und noch einen Vorzug besitzt das Buch: nicht nur für die verschiedenartigsten Branchen (Unterwäsche, Huf-Fett, Magenbitter, Heiserkeitstabletten, Kochfett, Papier, Bananen, Kakao, Uhren, Reinigungsinstitut, Kurhaus, Sackhandel, Schönheitsmittel, Bahnhofbüfett, Speiseöl, etc.), sondern auch für jeden Grössenumfang werden lehrreiche Beispiele gegeben. Erfreulich ist, das auch Geschäfte kleineren, sogar kleinsten Umfangs Berücksichtigung finden; bricht sich doch die Erkenntnis immer mehr Bahn, dass auch im Kleinhandel der taktisch gut ersonnene Reklamefeldzug, der, wie der Verfasser zeigt, gar nicht so sehr kostspielig zu sein braucht, weit wirksamer ist, als die Einzelreklame. Darum glauben wir, dass das Buch einem jeden unserer Geschäftsleute wertvolle Fingerzeige für die Werbung der Kundschaft bieten kann, die die geringe Ausgabe bestimmt lohnen.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die Wirtschaftslage in Großpolen.

(Nach dem Bericht der Posener Industrie- und Handelskammer).

Allgemein sind wenig Aenderungen zu verzeichnen. Etwas gebessert hat sich die Lage in der Papierindustrie (Schulartikel) sowie in der Spirituosenbranche. Eine Entspannung wird auf dem lokalen Geldmarkt durch die seitens der Stadt Posen aufgenommene 20-Millionen-Anleihe erwartet.

Stagnation in der Mühlenbranche.

Der Absatz von Mehl war weiterhin schwierig, gekauft wurden nur kleinere Mengen aus Furcht vor einer weiteren Preissenkung. Die Kleiepreise sanken trotz der gesteigerten Ausfuhr weiter. Die Nachfrage ist sowohl im In- wie im Auslande schwach, so dass die

Mühlen gezwungen sind, grössere Mengen von Kleie lagern zu lassen. Die zollfreie Ausfuhr von Kleie ist zwar bis zum 1. 12. 1929 verlängert worden, jedoch wurde dieser Beschluss zu spät bekanntgegeben, so dass die Mühlen nicht die Möglichkeit hatten, Kleinverkäufe für spätere Termine zu tätigen, was sich wiederum ungünstig auf die Mehlpreise auswirkt.

Trotz der Proteste seitens der Mühlenindustrie und der Landwirtschaft wird die Normalisierung der Roggenausmahlung weiterhin aufrechterhalten; den reell arbeitenden Mühlen wird dadurch der Absatz ihrer Erzeugnisse bedeutend erschwert.

Infolge der Normalisierung ist der Absatz von Roggenmehl und damit auch die Produktion der Mühlen in den westlichen Wojewodschaften um zirka 30 Prozent zurückgegangen, ein sprechender Beweis für die Schädlichkeit dieser gesetzlichen Einschränkung.

Die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte

hat die Preise noch einigermassen im Gleichgewicht gehalten. Aber auch hier bildet die in letzter Zeit infolge des niedrigen Wasserstandes der Flüsse erfolgte Verteuerung der Frachten eine Erschwerung. Roggen wurde im allgemeinen normal gehandelt, Hafer zog sogar etwas an, doch ging der Preis wieder zurück, da die im Ausland verlangte Qualität meist nicht geliefert werden konnte. Der Absatz an Gerste war weiterhin schwach, da die Inlandsbrauereien in ihren Käufen zurückhielten, das Ausland aber auch hier nur bessere Qualitäten fragte.

Die Brauindustrie.

Infolge des im allgemeinen günstigen Augustwetters hielt sich der Umsatz unter kleinen Schwankungen nach der Minusseite in der Höhe des Juliumsatzes. Der September jedoch brachte einen erheblichen Rückgang und dazu starke Zahlungsverzögerungen seitens der Abnehmer. Die Bierpreise zeigen trotz des offiziell noch bestehenden Tarifs von 1927 eine erhebliche Senkungstendenz, verursacht durch die Angebote der ausserhalb des Verbandes stehenden und der kongresspolnischen Brauereien.

Kredite für landwirtschaftliche Maschinen.

Der Umsatz in dieser Branche hielt sich auf der Höhe des Vormonats. Hinzu kamen noch grössere Anschaffungen seitens der Güter; doch fordern die Landwirte durchweg die Einräumung längerer Kredite unter Hinweis auf die Auslandskonkurrenz und die niedrigen Getreidepreise.

Auch der Eisenhandel stagniert.

Stillstand herrscht weiterhin im Baugewerbe, die Landwirte kaufen nur das Nötigste, auch die Händler sind zurückhaltend. Auch der am 1. Oktober in Kraft getretene neue Gütertarif mit seinen erhöhten Sätzen für Eisen hat keine Belebung im September bewirkt, wie eigentlich erwartet wurde. Auch hier wird über schwierige Zahlungsverhältnisse geklagt.

In der Holzbranche

scheint der Stillstand bereits chronisch zu sein. Ausser dem Ausfall der inländischen Bautätigkeit wirkt hier die durch die Syndikatspläne der Regierung geschaffene Stimmung der Unsicherheit hemmend. Auch für den Rest des Jahres ist eine Belebung nicht zu erwarten, da auch die Möbelfabriken noch grössere Lagerbestände sowohl an Fertigwaren wie auch an Holzvorräten haben und demgegenüber auch hier der Absatz stockt.

Preiserhöhung für Kohle?

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Frachtsätze nach dem neuen Gütertarif und der ebenfalls erfolgten Erhöhung der Bergarbeiterlöhne um 8—10 Prozent erwartet man eine Erhöhung des Kohlenpreises um mindestens 2—3 Złoty pro Tonne.

Direkter Kaffeeimport aus Brasilien.

In Gdingen ist die erste direkte Kaffeesendung aus Brasilien im Umfange von 320 t eingetroffen. Die Einfuhr von weiteren 5000 t brasilianischen Kaffees wird noch im Laufe der diesjährigen Kampagne geplant. Diese polnischen Kaffeetransporte werden durch die neugegründete Polnisch-Brasilianische Handelsgesellschaft A.-G., Gdingen, bewerkstelligt, die mit 1 Mill. Złoty Kapital unter Mitwirkung der Londoner Bankfirma Lazard Brothers Co. Ltd. und der Bank Handlowy A.-G. in Warschau ins Leben gerufen wurde.

Polens Automobileinfuhr aus Deutschland.

In den ersten acht Monaten des laufenden Jahres wurden nach Polen folgende Erzeugnisse der deutschen Automobilindustrie eingeführt: Lastkraftwagen für 2 310 000 Złoty, Personenwagen und Autobusse für 1 760 000 Złoty, Automobilteile für 2 180 000 Złoty. Die Gesamteinfuhr der genannten Erzeugnisse nach Polen stellte sich im Januar/August d. Js. auf 4 183 000 Złoty bei Lastkraftwagen, auf 17 580 000 Złoty bei Personenwagen und Autobussen, auf 28 353 000 Złoty bei Automobilteilen. Von Lastkraftwagen wurde somit mehr als die Hälfte aus Deutschland eingeführt.

Die Schweineausfuhr.

Die Exportmöglichkeit für Schweine von Polen nach dem Elsass besteht schon längere Zeit und grössere Transaktionen wurden schon ausgeführt, aber die deutsche Konkurrenz, gestützt auf die Exportprämien sowie die mangelnde Beachtung der Bedingungen betr. der Qualität der Ware von Seiten der polnischen Exporteure hat zu einer Verringerung der Nachfrage geführt. Wenn die Lieferungen mit Rücksicht auf die Qualität garantiert werden, besteht jedoch die Möglichkeit, dass grössere Transaktionsbeschlüsse zustande kommen. Von sachverständiger Seite wird dem zuständigen Generalkonsulat erklärt, dass, wenn die Bedingungen betr. der Qualität und der Lieferungstermine garantiert werden, man Schweine für die Fleischfabriken in Elsass in Höhe von 30—50 000 kg abnehmen würde. Es besteht ein bedeutendes Interesse für den Import für lebende Schweine unter den Engroshändlern, die sich bereit erklärten, mit Polen Handelsbeziehungen anzuknüpfen. Der bisherige deutsche Schweineexport von Hamburg, der durch den Verband dieser Händler ausgeführt wurde, beträgt monatlich 1000 Stück.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 12. Oktober. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty franko Station Poznań. Richtpreise: Weizen 37—39, Roggen 24.50—25, Mahlgerste 25—26, Braugerste 27—30, Hafer 21.75—23.75, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ) 36.75, Weizenmehl (65proz.) 57.50—61.50, Weizenkleie 18.25 bis 1925, Roggenkleie 16.25—17.25, Rübsamen 69—72, Felderbsen 38—42, Viktoriaerbsen 50—60, Folgererbsen 44—49, Fabrikkartoffeln franko Fabrik 21 Groschen je Stärkeprozent. Gesamttendenz: ruhig.

Gerste ist hier in grösseren Mengen aufgetaucht, die den Normen für Braugerste nicht entspricht.

Vieh und Fleisch.

Posen, 11. Oktober. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Auftrieb: 44 Rinder (darunter 6 Ochsen, 13 Bullen, 25 Kühe und Färsen), 202 Schweine und 91 Kälber, zusammen 337 Tiere.

Marktverlauf: Wegen geringen Auftriebs nicht notiert.

Molkereierzeugnisse.

Lublin, 11. Oktober. Am hiesigen Markt hat das Geschäft leicht zugenommen. Die Preise ziehen wegen kleiner Zufuhren leicht an. Das Angebot ist hauptsächlich der beginnenden Feldarbeiten wegen etwas zu klein. Molkereibutter 1. Sorte 6.40, 2. Sorte 6, ranzige Butter 5.50—5.80 zł das Kilo, Sahne 2.20—2.50 das Liter. Tendenz sehr fest.

Wilna, 11. Oktober. Kleinverkaufspreise für 1 kg, festgesetzt vom Magistrat: Ungesalzene Butter 5.80—6.50, gesalzene 5.50—5.80; Quark 1.50 bis 1.80, Milch 0.35—0.40 zł das Liter, Sahne 1.80—2, Eier 0.18—0.20 zł das Stück.

Warschau, 11. Oktober. Der Verband der Butter- und Eierhändler hat auf seiner letzten Sitzung beschlossen, die Preise ab 10. 10. für Eier von 23 auf 25 Groschen das Stück zu erhöhen.

Eier.

Kattowitz, 10. Oktober. Die Eierausfuhr ist immer noch sehr belebt, und zwar nicht nur nach Deutschland und England, sondern in der letzten Zeit im starken Masse nach Dänemark, wobei allerdings nur prima sortierte Ware in Frage kommt. Kleine abfallendere Sorten verbleiben auf dem Inlandsmarkt. Der Ausfuhrpreis beträgt loko Ladestation 35 Dollar. Die hohen Auslandspreise und der damit gesteigerte Export ziehen die Inlandspreise bei fester Tendenz mit in die Höhe. Andererseits hat aber auch der Verbrauch im Inland leicht zugenommen. Die Grosshändler kaufen Vorräte ein, da mit weiteren Preiserhöhungen gerechnet wird. Im Grosshandel wird für eine Originalkiste gezahlt: Sortierte sog. Exportsorten 306 bis 324 zł. nichtsortierte 295—305, kleine schmutzige nicht sortiert 278 bis 288. In der letzten Zeit beginnt man in Polen Eier auch nach Gewicht zu handeln. In den Notierungen wird 1. Sorte, Ware über 65 Gr. das Stück, mit Nr. 1, 2. Sorte von 50—65 Gr. mit 2. und 3. Sorte bis zu 50 Gr. mit Nr. 3 bezeichnet.

Fische.

Wilna, 11. Oktober. Kleinverkaufspreise für 1 kg in Złoty: Schleie lebend 6—6.50, tot 3.50—4, Hecht lebend 6.50—7, tot 4—4.50, Karpfen lebend 5—6, tot 3.20—3.50, Karauschen lebend 4.50—4.80, tot 2.50—2.80, Aal ohne Angebot. Plötzen 2.50—2.80, andere kleinere Sorten 0.80—1 zł. Tendenz fest.

Gemüse.

Warschau, 11. Oktober. Grosshandelspreise für 100 kg in Złoty: Zwiebel 1. Sorte 16—18, 2. Sorte 14—15, Weisskraut 7—7.50, Mohrrüben 7—8, Speisekartoffeln 6—7.50. Notierungen für 1 kg: Meerrettich 1.50—2, grüne Bohnen 0.75—0.90, gelbe 1, Schoten 1—1.25, Brüsseler Kraut 1—1.25, Tomaten 1. Sorte 0.30—0.35, 2. Sorte 0.20—0.25. Zufuhren 492 Wagen. Tendenz behauptet. Die Preise neigen jedoch eher zur Schwäche, nur Sellerie ist um 4 zł und Weisskraut in Köpfen um 3 zł teurer.

Häute und Felle.

Berlin. Die Versteigerung wurde am 8. Oktober fortgesetzt. Die Kaufstimmung war sehr vorsichtig. Bei dem Berliner Gefälle konnten Ochsenhäute nicht ganz Vorpreise erzielen, einzelne Lose wurden zurückgezogen, Bullenhäute wurden, soweit verkauft, um die 5 Prozent billiger und ein Teil Lose blieb wegen zu niedriger Gebote unverkauft, Kuhhäute wurden teils um die 5 Prozent billiger, teils beim ersten Angebot zurückgezogen. Für das Stadt- und Provinzgefälle der Berliner Häuteverwertungen wurden folgende Preise gezahlt: Ochsenhäute mit Kopf 30—39 Pfund 60 (55 bis 58¼), do. 40—49 Pfund 64 (53—60), do. 50—59 Pfund 65—65¼ (54 bis 60), do. 60—79 Pfund 64¼—65 (55—61½), do. 80—99 Pfund 58 (54¼—55). Bullenhäute mit Kopf 30—39 Pfund 61¼—62 (53½—58¼), do. 40—49 Pfund 60 (52—56½), do. 50—59 Pfund 51½—53 (47—49¾), do. 60—79 Pfund 46 bis 48 (40½—44¾), do. 80—99 Pfund 39—43 (35—37), do. 100—130 Pfund zurück (32), do. 121 Pfund und mehr 36 (32), Kuhhäute mit Kopf 30—39 Pfund 65¼, do. 40—49 Pfund 56—57¾, do. 50—59 Pfund 57¼—58, do. 60 bis 79 Pfund zurück. Schaffelle (Berlin-Schlachthof) vollwollige 63¾ (—), do. halbwollige 62¾—65½ (60), do. kurzwollige 63—65¼ (60—62¼). Die Preise verstehen sich je Pfund in Pfennig. Die Zahlen in Klammern bedeuten die Preise für beschädigte Ware.

WELTMARKTPREISE

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 3. 10.	7. 10.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond.²)	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	925.—¹²)	930.—¹²)
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	84.-—91.-	84.-—91.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg..............	39.—40.—	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.90	8.90
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.)RMf1kgN(Reinstickst.	1.04	1.04
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.10¼	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall......	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb	0,05¹/₄-0,05³/₄	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.20—4.65	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.15.0	6.15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	59.—	57.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	435.—	430.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	20.92	20.78
	N. Y.	Loko cts je lb	18.90	19.—
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.32	10.36
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	16.55	16.50
Baumwollgewebe	Stuttg	88cmCrt.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,491-0,50	0,491-0,50
	Brssl.	0,80 m breit in fr	13.25-13.50	13.25-13.50
	Dund.	Shirtings13×11,38×37½yds6¼lb	8/6—8/9	8/6—8/9
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbgw. RMj.kg	8.—⁶)	8.—⁶)
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	14.50	14.50
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	29.17.6⁹)	29.16.3⁹)
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	27.10.0	27.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstn.Mon.,Man. Grade J,Stl.j.t	35.15.0⁷)	35. 0.0¹⁴)
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	66.0.0	66.0.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	290.—	290.—
Seide ..	Mail. .	Grèges exquis 13/15	223.—	223.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0-27.10	19.0-27.10
Kapok. .	Amst.	cts. je ½ kg	60.—	60.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	12.—	12.—
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.50¹²)	11.50¹²)
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	33.—	35.75
„	N. Y.	Cts je lb	12.—	12.—
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.225¹²)	11.2250¹²)
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.75	8.6250
Butter .	Hbg.	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1Pfd.RM	1.97	1.97
„	Koph.	In Kr je kg	3.44	3.44
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	232.—	237.50
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	10.10¹¹)	10.50¹¹)
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	137.—	138.75
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	133.06¹³)	134.38¹³)
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je100kg br.abMühle	29.50	29.50
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	162.50	163.50
„	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je100kg	8.25¹¹)	8.40¹¹)
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	96.25¹³)	95.87¹³)
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	175.—⁴)	179.—⁴)
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	53.12¹³)	52.12¹³)
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	182.—	182.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	108.50¹³)	108.87¹³)
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	190—215	190—215
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	9.75-10.20	9.75-10.20
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½—6¼	5½—6¼
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G)	5.90	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9⁵/₈-12¹/₄	9⁵/₈-12¹/₄
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10-5/3	2/10—5/3
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb....	2/5—5/9	2/5—5/9
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lb s je lb	1/2—2/5	1/5—2/5
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb......	10	9⁵/₈
	Hbg.	P.erstnot.Mon.Std.sheets d je lb	1.762¹²)	1.775¹²)
„	Lond.	First crepe d je lb	9⁵/₈	9¾
„	Lond.	Para hard fine d je lb	9¾	9¾
„	N. Y.	First latex fine cts je lb........	20.62	20.87

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 3. 10.	7. 10.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM je50 kg	64.—¹³)	62.—¹³)
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.62	15.43
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt.,hfl je 50 kg .	40.13¹²)	40.13¹²)
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	10³/₄-1/2½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	47/-¹⁴)	46/-
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	40/6⁷)	41/-⁷)
Zucker. .	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RMje50kg.	26.75	26.75
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je 50 kg	11/6	11/6
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	23/3-23/9	23/3—23/9
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.34¹³)	2.32¹³)
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	15/—	15/—
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	13¹/₂	13¹/₂
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	1/9⁸)	1/8¾⁸)
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	7/6—9/—	7/6—9/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/6	16/6
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	14/- — 14/6	14/- -14/6
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.55
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.70—3.05	3.10
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RMje100kg	47.—	47—
Benzin. .	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	37.—¹)	37.—¹)
Gasöl ..	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.15.0	21.15.0
Salpeter	„	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/20*)	9/20*)
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RMjet,Verb'pr141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.5.0	11.5.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	85.—	85.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	72/6	72/6
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.75	170.75
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	73.75	72.15
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	46.50¹²)	46.25¹²)
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	23.37	23.25
Zink....	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	47.13½¹²)	47.—¹²)
Zink....	Lond.	Stl. je t	23.87	23.81
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	402.—¹²)	402¹²)
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	198.90	198.81
Weißbl.	Lond.	s je box	18/6-18/9	19/-—19/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.35	5.35
Silber .	Lond.	Standard d je unze	23.13	23.06
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	50.—	50.—
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11¹/₂	84/11½
Platin . .	Lond.	s je oz	270/- -275/-	270/--275/-
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	4/- —6/-	4/-—6/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12/- — 20/-	12/-—20/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/-	23/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	42/-	42/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	67/-	67/-
Orangen	Lond.	Valencia box.s 240's case	11/- — 18/-	11/-— 18/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	37.—	37.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	8.50	8.50
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	43/- -43/6	43/-—43/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	145/—	145/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.30- 9.40	9.30-9.40
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	20. 2.6⁹)	20.7.6¹⁵)
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.18.9¹⁵)	11.15.0¹⁵)
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	12.2.6¹²)	11.13.9¹²)
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	18. 2.6¹⁵)	18. 5.0¹⁵)
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.20	9.25
Leinöl . .	Hbg.	RM je 100 kg	104.25	104.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	76.75	76.75
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t......	33.10.0⁹)	33. 5.0⁹)
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	73.—	73.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	34.10.0	34. 0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	81.—	81.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	38.10.0	38.10.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	24.15.0¹⁵)	25.0.0¹⁵)
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	98.—	98.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.25 - 3.75	2.25 - 3.75
	Amst.	Senemb.Mij/BK2 ,ct je½kg. ...	126	126
Zigaretten-Tabak	Alex.	Mazed.Bulg.Djumba, Lewa je kg.	308	308
	„	Griech.Bachi Bagli i agypt.Piast.	55	55
	„	Türk. Ismidt in ägypt.Piaster ..	66	66
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	70—85	70—90

*) Juli—Sept.; Okt.—Nov.: 9.50. ¹) Amerik. ²) Verz. ab Lager Hamb. ³) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. ⁴) weisser. ⁵) Kartellpreis 18,30. ⁶) ab 15. 9. ⁷) Okt./Dez. ⁸) Aug./Okt. ⁹) Sept./Okt. ¹¹) Nov. ¹²) Okt. ¹³) Dez. ¹⁴) Nov.Jan. ¹⁵) Okt./Nov.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Neukonstituierung der Posener Handwerkskammer.

Am Montag, dem 23. September d. Js. vormittags, fand die Eröffnung der Posener Handwerkskammer im Beisein der neugewählten Mitglieder der Kammer, Vertretern der Behörden sowie des Personals der Kammer statt. Nach dem Gottesdienst in der Goldenen Kapelle des Doms versammelte sich die Kammer zu ihrer ersten Sitzung. Die Vorstandswahl der neuen Kammer fand durch geheime Abstimmung statt; es wurden der Reihe nach gewählt der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder.

Zum Vorsitzenden wurde gewählt Herr Josef Staszak, zum Vizevorsitzenden Herr Górczak, zu weiteren Vorstandsmitgliedern wurden gewählt die Herren Mikołaj Górski, Innungsältester der Fleischerinnung in Posen, Władysław Kośnicki aus Rogasen, Stefan Rowiński aus Ostrowo.

Termine für die Lehrlingsaufnahme,

Seitens der Schulkuratorien wird mitgeteilt:

Handwerkslehrlinge werden überall alter Gewohnheit nach zu verschiedenen Jahreszeiten aufgenommen, so daß auch der Eintritt in die Fortbildungskurse zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgt. Dies behindert jedoch wesentlich die Einheitlichkeit des Unterrichts, der unter den späteren Anmeldungen erheblich leidet. Darum ist der geeignetste Termin zur Aufnahme der Lehrlinge seitens der Meister die Ferienzeit, d. h. die Monate Juni, Juli und August. Die Handwerksmeister werden also gebeten, neue Lehrlinge im Interesse derselben wie auch des ganzen Fortbildungsschulwesens nur innerhalb dieser Monate aufzunehmen.

Hierzu ist zu sagen, daß an sich die angeführten Gründe berechtigt erscheinen, daß aber die Verhältnisse des Handwerks eine solche zeitliche Einschränkung nicht erlauben. Der Meister nimmt dann Lehrlinge auf, wenn er sie brauchen kann, d. h., wenn er infolge günstiger Konjunktur oder anderer Ursachen reichlich Arbeit hat. Er kann sich daher nicht auf eine bestimmte Zeit im Jahre festlegen, denn, so wichtig auch an sich der Besuch der Fortbildungsschule ist, muß für ihn sein eigenes Geschäftsinterresse im Vodergrund stehen. Darum glauben wir, daß der Wunsch des Kuratoriums in den Kreisen unserer Handwerker sehr wenig Anklang finden wird.

Forderungen des Handwerks

aufgestellt auf der Posener Handwerkstagung am 8. u. 9. Oktober:

Zusammenfassung des Handwerks.

Eine allgemeine, samtliche Handwerker Polens umfassende Organisation soll geschaffen werden, um die Ansprüche und Wünsche des Handwerks entsprechend vertreten zu können. Innerhalb dreier Monate sollen die nötigen Vorarbeiten beendet sein, so daß diese Organisation ihr Wirken beginnen kann.

Steuern.

a) Änderung des Gesamtsteuersystems, in erster Linie des Gewerbesteuergesetzes;

b) **Gleichmäßige Verteilung der Steuerlasten auf alle Schichten der Bevölkerung;**

c) Zusammenlegung der einzelnen Steuern, um dem Zahler die dauernden Sorgen um die Zahlung der einzelnen Steuern an den richtigen Zeitpunkten zu ersparen;

d) ständige Hinzuziehung von Vertretern des Handwerks zu den Einschätzungs- und Berufungskommissionen mit beschließender Stimme;

e) beschleunigte Erledigung der durch den Steuerzahler eingelegten Berufungen, und zwar spätestens innerhalb von 6 Monaten.

Ferner fordert die Tagung die vollständige Aufhebung der Umsatzsteuer für das Handwerk.

Gefordert wird auch die Abschaffung der sog. geheimen Vertrauensmänner (Spitzel) und genaue Einhaltung der von den Kommissionen vorgenommenen Einschätzungen.

Die Verzugszinsen sind von 24% auf 12% jährlich zu ermäßigen, die Strafen für Nichteinhaltung der Zahlungstermine für diejenigen Handwerker aufzuheben, die staatliche oder kommunale Arbeitsaufträge ausführen und infolge nicht rechtzeitiger Bezahlung seitens der Behörden zur ihrerseits rechtzeitigen Zahlung der Steuern nicht imstande sind.

Kredite.

Die Tagung fordert die Erteilung von langfristigen und niedrigprozentigen Krediten, deren Verteilung nicht nur durch die Kommunalkassen, sondern auch den Handwerkskassen übertragen wird.

Die Verteilung soll durch Kommissionen erfolgen, die sich aus Vertretern des Handwerks zusammensetzen.

Besondere Vergünstigungen für das Handwerk.

Goferdert wird:

a) Erhöhung des Zolltarifs, um das Handwerk vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen;

b) Zollermaßigung für diejenigen Maschinen und Werkzeuge, die im Handwerksbetrieb notwendig sind, aber im Inlande nicht hergestellt werden;

c) eingeführte Halbfabrikate sind in entsprechender und sachgemäßer Weise mit Zoll zu belegen.

Die Tagung fordert, daß sämtliche Aufträge und Lieferungen handwerklicher Art vom Staate nur an bestätigte Meister der betr. Branche vergeben werden.

Sämtliche staatlichen und kommunalen Werkstätten sind aufzulösen, die Ausführung von Arbeiten handwerklicher Art durch die Behörden selbst ist zu verbieten.

Gewerbepatente zur Ausübung eines Handwerks dürfen nur an ordnungsmäßig ausgebildete Meister vergeben werden.

Schutz und Fürsorge für das Handwerk.

Gefordert wird eine bessere Rerücksichtigung des Handwerkerstandes bei der Entscheidung von Wirtschaftsfragen und ausreichende Fürsorge seitens des Staates.

Betont wird die Notwendigkeit, in die Etats der einzelnen Ministerien von vornherein Posten zur Unterstützung des Handwerks einzusetzen.

Von den gesetzgebenden Körperschaften fordert die Tagung stärkeres Interesse für die Belange des Handwerks, von der Regierung positive und tatkräftige Hilfe.

Jugendliche sollen vom 14. Lebensjahre ab als Handwerkslehrlinge eingestellt werden dürfen, da die Lehre im Handwerk nicht mit der Arbeit in Fabriken etc. in eine Linie gestellt werden kann.

Bei der Ausarbeitung neuer Gesetze und Verordnungen sollen, soweit diese das Handwerk betreffen, Sachverständige aus den Kreisen des Handwerks selbst hinzugezogen werden.

Die das Handwerk übermäßig belastende Gesetzgebung ist einer Revision zu unterziehen, samtliche Gebühren sind zusammenzuziehen und zu ermäßigen.

Gleichzeitig betont die Tagung die Notwendigkeit, die Alters- und Invaliditätsversicherung gleichmäßig auf die Handwerksmeister und Gesellen auszudehnen.

Empfohlen wird den Handwerkern die **Gründung von Bezugsgenossenschaften** für Rohstoffe, nach Möglichkeit auch Einrichtung mechanischer Betriebe für die Vorbearbeitung der Rohstoffe, da diese das einzige Mittel zur Bekämpfung der Konkurrenz der Industrie und der Auslandswaren darstellen. Zum Ausbau dieser Betriebe sind besondere Kredite zu gewähren.

Die Tagung stellt fest, daß die Erhöhungen der Frachttarife sich hemmend auf die handwerksmäßige Produktion auswirken und zur Verteuerung der Waren führen. **Ferner stellt sie fest, daß die Politik der Niedrighaltung der Preise für landwirtschaftliche Produkte hemmend auf den Absatz von Handwerkserzeugnissen einwirkt und dadurch einen Teil der Schuld an der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation trägt.**

Warum klagt das Schuhmacherhandwerk über Mangel an Beschäftigung.

Polen zählt rund 25 Millionen Einwohner. Wenn wir annehmen, daß jeder Einwohner Polens im Jahre durchschnittlich ein Paar Schuhe gebraucht, so treffen wir ungefähr die Wirklichkeit. Wenn auch kleine Kinder, kranke und alte Menschen keine Schuhe gebrauchen, so verbraucht dafür jeder Erwachsene mehr als ein Paar Schuhe jährlich. Da es auf dem Gebiete des Verbrauchs von Schuhwerk keine Statistik gibt, müssen wir, um die Produktion abzuschätzen, wenn auch nur annähernd, den Verbrauch feststellen. Unsere Annahme, daß in Polen von jedem Einwohner ein Paar Schuhe jährlich verbraucht werden, bestätigt sich, wenn wir die amerikanischen Verhältnisse zum Vergleich heranziehen, wo auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 2 Paar Schuhe entfallen.

Wie wird der Innenmarkt mit Schuhen versorgt und welchen günstigen bzw. schädlichen Einflüssen ist er unterworfen?

Nach den Angaben des statistischen Hauptamtes gab es in Polen im Jahre 1924 44 Schuhfabriken. Von diesen Fabriken wurden im Jahre 1928 1 738 398 Paar Schuhe hergestellt. Zu bemerken ist noch, daß die Produktionsfähigkeit 2 mal größer ist, und daß, infolge zu geringer Bestellungen, die Fabriken nicht voll beschäftigt waren.

Die angegebene Anzahl von 1 738 398 Paar, die nach den Angaben des statistischen Amtes tatsächlich hergestellt wurden, stellt also einen Teil des Innenmarktes dar. Nach denselben Angaben sind aus dem Vorjahre 169 142 Paar übriggeblieben und höchstwahrscheinlich bleibt eine entsprechende Anzahl für das Jahr 1929 übrig.

Von Einfluß auf den Innenmarkt ist auch noch die Einfuhr von Schuhen aus dem Ausland. Diese Einfuhr betrug nach den Angaben des statistischen Hauptamtes im Jahre 1928 310 To. Schuhe, d. i. 620 000 kg. Wenn wir annehmen, daß 2 Paar Schuhe durchschnittlich 1 kg wiegen, so sind es 1 240 000 Paar. Die Annahme, daß 1 Paar Schuhe durchschnittlich ½ kg wiegt, ist vollkommen begründet, da hauptsächlich Schuhe besserer Qualität eingeführt werden, die nicht mehr, als ½ kg wiegen dürfen.

Den Bedarf an Schuhen decken also:

Die inländische Industrie ...	1 738 000 Paar
Einfuhr	1 240 000 ,,
Zusammen	2 978 000 Paar

Es bleiben 22 021 602 Paar, die das Handwerk herstellt.

Nach der Statistik des Ministeriums für Handel und Industrie gibt es in Polen 82 000 Schuhmacherunternehmen, die 205 000 Arbeiter beschäftigen. Die oben angegebene Anzahl von 22 021 602 Paar werden von den 82 000 Unternehmen mit 205 000 Arbeitern hergestellt, die außerdem gebrauchte Schuhe ausbessern.

Wir nehmen an, daß in diesen Unternehmen 205 000 Personen, d. h. alle Angestellten bei der Herstellung neuer Schuhe beschäftigt sind, während auf die Ausbesserung 82 000 Personen entfallen. Diese Verteilung kann man ruhig annehmen, schon mit Rücksicht darauf, daß die Ausbesserung nicht soviel Zeit in Anspruch nimmt als die Herstellung neuer Schuhe.

Verteilen wir die Zahl von 22 021 621 Paar auf 205 000 Arbeiter, so entfallen auf den einzelnen 107 Paar jährlich; oder jeder Arbeiter stellt in etwa 3 Tagen 1 Paar Schuhe her. Da jedoch 1 Arbeiter an einem Tage 1 Paar Schuhe herstellen kann, folgt, daß die Arbeiterschaft zu wenig oder ein Teil davon ganz ohne Beschäftigung ist.

Von Einfluß auf den Beschäftigungsgrad ist außerdem der Verbrauch von Gummischuhen sowie die Ausfuhr von Lederschuhen. Nach den Angaben einer größeren Gummischuhfabrik beträgt die Produktion 60 000 Paar. Es bestehen leider keine statistischen Angaben, aus denen hervorgeht, wieviel von der Produktion ausgeführt wird. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Fabriken an 150 Arbeitstagen für den Innenmarkt produzieren und an den anderen 150 Arbeitstagen für den Export. Es finden also noch 9000 Paar Gummischuhe im Inlande Absatz. Hierbei sind die aus dem Auslande eingeführten Gummischuhe mit eingerechnet.

Ein zweiter Faktor, der von Einfluß auf die Beschäftigung im Schuhmacherhandwerk ist, ist die Ausfuhr von Lederschuhen. Leider übt dieser günstige Faktor auf den Beschäftigungsstand überhaupt keinen Einfluß aus, da bei der gegenwärtigen Preisgestaltung, in Polen verfertigte Lederschuhe mit ausländischen Fabrikaten nur in den seltensten Fällen konkurrieren können.

Wir haben also festgestellt, daß die Schuhmacherunternehmen neben der Ausbesserung von Schuhen rund 22 Millionen Paar neue Schuhe herstellen. Ferner haben wir festgestellt, daß dies eine ungenügende Beschäftigung ist und daß ein Teil der Handwerker ohne Beschäftigung bleibt.

In der Tat liegen die Verhältnisse für das Schuhmacherhandwerk noch ungünstiger. Denn die Ausbesserung ist im Verhältnis zu früheren Jahren gegenwärtig eine viel geringere Einnahmequelle..

Die Farbspritzpistole als Anstrichgerät.

Das Bestreben, die zeitraubende Handarbeit durch billiger arbeitende mechanische Verfahren zu ersetzen, hat im Anstrichwesen nur langsam sich Geltung zu verschaffen vermocht. Der Mechanisierung des Anstriches stand die große Mannigfaltigkeit der Arbeitsobjekte, die sehr oft auch einen häufigen Ortswechsel der Arbeitsstätte bedingen, hindernd entgegen. Hauptsächlich die neuzeitliche Massenerzeugung von Gütern, die ein schnelles Arbeitstempo im Fließgang der Fertigung verlangt, mußte auch auf diesem Gebiet nach Arbeitsmethoden suchen, die sich reibungslos ihrer fließenden Fertigung einfügten. Es kam darauf an, die kostspielige, langsame Handpinselarbeit durch Verfahrung zu ersetzen, die schneller und dadurch auch billiger arbeiten. Trotzdem muß aber die Qualität der Handarbeit erreicht, wenn nicht überschritten werden.

Unter den vielen Verfahren, die sich auf Grund dieser Forderung entwickelt haben, nimmt das Farbspritzverfahren eine beherrschende Stellung ein. Die Arbeitsfunktionen des Pinsels werden hierbei durch gespannte Luft ausgeführt. Aus einer Düse wird die Farbe auf die anzustreichende Fläche geblasen und auf dem Wege dahin durch die sich entspannende Luft fein zerstäubt, so daß sie einen hauchartigen Farbüberzug auf der Fläche bildet. Der Aufprall auf die Fläche vollendet die Zerstäubungsarbeit. Als Arbeitsgerät bedient man sich der Spritzpistole, die sich konstruktiv wie auch in der äußeren Gestalt an die bekannte Handfeuerwaffe, die Pistole, anlehnt. Die Stelle des Laufes nimmt die Düse ein, die aus einem inneren Farbrohr und einem dieses umschließenden Luftmantel gebildet wird. Durch einen Abzugshebel werden Ventile, die den Luft- und Farbaustritt freigeben, betätigt. Die Luft wird durch eine Schlauchleitung der Pistole unter Druck zugeführt.

Zur Ausführung von Qualitätsarbeit benötigt man einen Luftdruck von 3 Atm. Neben diesem Hochdruckverfahren sind auch noch Mittel- und Niederdruckverfahren in Anwendung. Ersteres arbeitet mit Preßluft von 2 Atm., während letzteres Drücke unter 1 Atm. verwendet. Hochwertige Arbeiten lassen sich nur schwer mit ihnen herstellen, aber ihr Anwendungsgebiet ist trotzdem äußerst umfangreich. Bei größeren Betrieben entnimmt man die Spritzluft der zentralen Preßluftleitung. Durch Reduzierventile auf den erforderlichen Druck niedergedrosselt, wird sie der Pistole zugeführt. Für kleine Betriebe, besonders für das Handwerk, verwendet man am zweckmäßigsten fahrbare Spezialkompressoren. Diese komprimieren die Luft auf den zum Spritzen erforderlichen Höchstdruck und stellen sich dadurch wesentlich wirtschaftlicher als die Zentralanlagen.

Die Farbe wird der Spritzpistole durch einen Farbbecher zugeführt, der auf die Pistole aufgeschraubt wird und aus dem sie durch ihre eigene Schwere dem Farbrohr zuläuft. Freilich ist die Anwendung des Bechers beschränkt. Die Pistole wird zu unhandlich und schwer. Bei größeren Arbeiten, die viel Farbe erfordern, bedient man sich daher vorteilhafter eines Farbdruckgefäßes, das im Gegensatz zum Farbbecher, der maximal 1 kg Farbe faßt, ein Fassungsvermögen von 10 bis 20 kg aufweist. Dadurch wird auch das lästige, häufige Nachfüllen von Farbe vermieden. Aus dem Farbdruckgefäß wird die Farbe durch Anwendung von Luftdruck mittels einer Schlauchleitung der Pistole zugedrückt. Mit einer solchen Spritzpistole lassen sich äußerst schnell Anstriche ausführen, die den Vergleich mit jeder erstklassigen Pinselarbeit aushalten. Die Verteilung der Farbkörperchen durch die Anwendung von Preßluft ist durchweg noch feiner, als sie mit einem Pinsel erreicht wird.

Der große Nachteil des Farbspritzverfahrens besteht nun aber darin, daß sich bei der Zerstäubung der Farbe Farbnebel bilden, die in den Arbeitsraum entweichen. Durch die Reibung des Farbstrahles an der Luft und durch den Rückprall von der Spritzfläche entsteht diese unerwünschte Nebenerscheinung. In erster Linie ist sie von der Höhe des Spritzdruckes abhängig. Daher sucht man das Hochdruckverfahren durch Mittel- und Niederdruck abzulösen. Eine weniger große Nebelbildung wird hierdurch erzielt, aber auch die Qualität der Anstriche läßt, wie oben schon angeführt, nach. — Man muß sich daher darauf beschränken, die Spritzarbeiter vor den schädigenden Einflüssen des Farbnebels zu schützen. Es liegt auf der Hand, daß das Arbeiten in einem mit Farbnebeln erfüllten Raum ohne wirksame Schutzmaßnahmen auf die Dauer zu Gesundheitsstörungen an den Atmungs- und auch Verdauungsorganen führen muß. Die Beseitigung des Farbnebels ist beim Spritzen von kleinen Gegenständen sehr leicht durchzuführen. Der Spritztisch erhält einen kastenartigen Aufbau, der nur nach der Arbeitsseite geöffnet ist. Die Rückseite geht in ein Absaugrohr über, das an einen Exhaustor angeschlossen ist. Dieser saugt die beim Spritzen entstehenden Farbnebel aus dem Kasten vollkommen ab, so daß der vor dem Kasten stehende Arbeiter in keiner Weise durch den Nebel behelligt wird.

Schwieriger ist die Frage aber bei größeren Spritzobjekten zu lösen, wie sie besonders im Karosserie- und Waggonbau auffallen. Hier benützt man statt des Absaugeschrankes Absaugekabinen, die das ganze Fahrzeug aufnehmen. In der Kabine wird durch große Exhaustoren ein starker Luftzug erzeugt, der das Fahrzeug wie ein Mantel vollkommen umschließt. Der Arbeiter spritzt durch diesen Mantel auf die Fläche. Der Farbnebel wird durch den Luftzug fortgeführt. Durch Schutzschilde wird der Arbeiter vor dem starken Luftzug, der auch Gesundheitsschädigungen hervorrufen kann, geschützt. Die Kabinen sind entweder für horizontalen oder vertikalen Luftzug eingerichtet.

Bei noch größeren Objekten, wie Eisenkonstruktionen, Hausfassaden und dergleichen, muß man auf die Nebelbeseitigung verzichten und sich darauf beschränken, den ausführenden Arbeiter durch Schutzmasken vor dem Farbnebel zu schützen. Es sind hierfür Respiratoren, die nur den Mund und die Nase von der Außenluft abschließen, und vollständige Kopfmasken in Anwendung. Die Atmungsorgane werden dadurch vollkommen vor der schädigenden Arbeitsluft abgeschlossen. Als Atmungsluft dient Frischluft, die durch Reduzierventile der für den Betrieb der Pistole erforderlichen Preßluft entnommen wird. Der Schutz ist bei Anwendung der Masken vollkommener als bei den Absaugeanlagen. Freilich wird die Arbeitsleistung des Arbeiters durch die größere Ermüdung, die das Arbeiten unter der Maske mit sich bringt, vermindert.

Durch die Anwendung von Spritzautomaten ist eine vollkommene Mechanisierung der Anstricharbeit erreicht. Eine Anzahl von Spritzpistolen ist in einem Rahmen vereinigt und wird gleichzeitig durch mechanische Betätigung mit Nocken und Steuerhebel zur Arbeit gebracht. Außerdem werden die Werkstücke dem Automaten mechanisch zugeführt. Kleine Massenartikel, die einen vielseitigen, oft auch mehrfarbigen Anstrich erfordern, werden auf diesen Automaten in kürzester Zeit vollkommen sauber mit einem Farbüberzug versehen.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen ist die Einführung des Spritzverfahrens für einen Betrieb von großem Vorteil. Der Farbverbrauch beim Spritzverfahren hält sich in den normalen Grenzen des Handanstriches. Durch die wesentlich schnellere Arbeitsweise wird aber die Hälfte bis zwei Drittel der Arbeitslöhne erspart. Es ist dies von um so größerer Bedeutung, da die Kosten eines Anstriches ganz wesentlich von der Höhe des Arbeitslohnes abhängen. Diese Ersparnisse werden nur wenig durch die höheren Anschaffungs- und Betriebskosten — eine Spritzpistole benötigt ungefähr 10 bis 12 ccm angesaugte Luft pro Stunde — beeinflußt

Es steht der Einführung des Spritzverfahrens bislang noch oft die Schwierigkeit der Nebelbeseitigung hindernd im Wege. Für viele Zweige des Anstrichwesens kann aber dieses Problem, wie wir aus den Absaugeanlagen sehen, als gelöst betrachtet werden. Das enge Zusammenarbeiten zwischen Konstrukteur und Betriebsfachmann wird auch hier die letzten Hindernisse beseitigen, so daß die Farbspritzpistole vollkommen das Anstrichgerät der modernen Fabrikation werden wird.

Anfragen aus dem Leserkreise.

Herr ? in R. Frage: Ist ein Bäcker, der seine Ware nach zwei etwa 6 km entfernten Dörfern zum Verkauf fährt, zur Lösung eines zweiten Gewerbepatentes verpflichtet?

Antwort: Der Bäcker ist nach Art. 19, Punkt b) des Gewerbegesetzes zur Lösung eines Patentes für Hausierhandel verpflichtet, sofern er seine Waren regelmäßig nach den beiden Dörfern fährt oder trägt und dort direkt vom Wagen oder aus dem Korb verkauft. Besitzt er in den Dörfern noch irgendein Verkaufslokal oder eine Verkaufsbude, so muß er je ein Patent für jedes Dorf, und zwar ein Patent für ein ständiges Handelslokal lösen. Art. 11 des Gesetzes schreibt vor, daß für ein jedes gesondert bestehendes Verkaufslokal auch ein gesondertes Patent zu lösen ist.

Herr L. in K. Frage: Ich bitte um Auskunft in folgender Angelegenheit: Ich habe einen Arbeiter zur Arbeit angenommen. Am 6. Tage erschien dieser nicht zur Arbeit, da er angeblich erkrankt war. Als er sich am nächsten Tage wieder zur Arbeit meldete, habe ich ihn nicht mehr angenommen, da ich an seiner statt schon einen anderen Arbeiter eingestellt hatte. Bin ich nun verpflichtet, dem entlassenen Arbeiter eine Entschädigung für 14 Tage auszuzahlen? Ich bemerke noch, daß jener erkrankte Arbeiter mir einen Vertreter sandte. Da ich jedoch die Art seiner Krankheit nicht kannte und auch nicht wußte, wie lange sie dauern würde, habe ich den Vertreter nicht angenommen, da ich im Unklaren war, wie ich es mit den sozialen Versicherungen halten sollte und ob der Stellvertreter in die Krankenkasse anzumelden ist, oder nicht.

Antwort: Im Sinne des Art. 11 des Gesetzes über Arbeitsverträge der Arbeiter ist es nicht gestattet, den Vertrag infolge von Arbeitsunfähigkeit, die durch Krankheit hervorgerufen ist, innerhalb von 4 Wochen zu lösen. Daher werden sie dem Arbeiter die geforderte Entschädigung für 14 Tage auszahlen müssen.

Herr B. in Z. Frage: Besitzt ein Handwerker, der seit 1900 selbständig ist und im Jahre 1913 vom Landratsamt die Genehmigung zur Ausbildung von Lehrlingen auf Grund der Vorschriften vom 30. 5. 1908 erhalten hat, dieses Recht auch nach dem 15. 12. 1930, oder muß er die Meisterprüfung ablegen, um dann noch Lehrlinge ausbilden zu können?

Antwort: Der Art. 149 des Gewerbegesetzes besagt: „Im Handwerk dürfen nur solche Personen Lehrlinge aufnehmen und die praktische Ausbildung derselben leiten, die das Recht haben, den Meistertitel zu führen."

Dieser Artikel sieht Ausnahmen nur im Zeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gewerbegesetzes vor, d. h. bis zum 15. 12. 1930.

Nach diesem Termin werden das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen nur „Meister" besitzen. Andere Berechtigungen sind hinfällig. Damit ist auch die Berechtigung, auf Grund der Sie Lehrlinge ausbildeten, hinfällig. Ob in dieser Angelegenheit noch besondere Vorschriften herauskommen, die den obigen Artikel erläutern bzw. das Recht, Lehrlinge auszubilden, auch auf andere Personen ausdehnen, erscheint uns zweifelhaft, da der Art. ausdrücklich die Frage regelt.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

323. Stettiner Firma hat Interesse für Kieferholzteer.
324. Breslauer Firma sucht Eicheln und Kastanien von leistungsfähigen Exporthäusern zu kaufen.
325. Hamburger Firma erbittet Offerte in Bienenwachs.
326. Breslauer Firma hat Interesse für Weisshafer für Nährmittelzwecke.
327. Schlesische Firma erbittet Offerte in Raps, Hirse und Senfsaat.
328. Sächsische Firma sucht Verbindung mit polnischen Exportfirmen zwecks Uebernahme von Vertretungen verschiedener Art.

329. Breslauer Firmen wünschen Angebote in Leinsaat und Braugerste.
330. Schlesische Firma hat Interesse für den Einkauf sämtlicher metallischer Rückstände und Altmetallen.
331. Breslauer Firmen wünschen Angebote in Walnussen.
332. Schlesische Firma hat Interesse für Leinsaat.
333. Hamburger Firma sucht Verbindung mit Vertreter- und Abnehmerfirmen für Metalle, Metall-Legierungen, Schwarzbleche etc.
334. Schlesische Firma sucht Vertreter für Druckmaschinen, die zu der in Frage kommenden Kundschaft gute Beziehungen besitzen.
335. Stettiner Firma sucht Vertreter für Dachpappe sowie Asphalt- und Teerprodukte.
336. Kölner Firma liefert Stahlband-Federungen für Polstersitze in Eisenbahnwagen, Strassenbahnen, Automobilen etc.
337. Schlesische Firma sucht Vertreter für einen Spezialtyp eines elektrischen Beleuchtungskörpers.
338. Firma in Pommern wünscht Verbindung mit Vertreterfirmen für Papier und Pappen.
339. Schlesische Firma sucht Vertreter für Armaturen aus Grauguss für Ziegeleien, Chamotte- und Zementfabriken.
340. Schlesische Firma liefert Edelstahl, S. M.-Stähle, Spiralbohrer, Fräser, Maschinenmesser, Werkzeuge, Schmirgelscheiben, Hochdruckluftbehälter.
341. Sächsische Firma sucht Vertreter für Petroleum-Gaskocher.
342. Sächsische Firma sucht Vertreter für Müllereimaschinen und Mühlenanlagen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

⁂ ⁂ ⁂ ARBEITSMARKT ⁂ ⁂ ⁂

Stellenangebote.

Lehrmädchen
für Kolonialwaren u. Küchengeratehandlung, nicht unter 16 J., die beid. Landessprach. mächtig ist, kann sich von sofort melden. Bew. an d. Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8. (45

Bürstenmacher
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8. (44

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8. (46

Buchhalterin oder Stenotypistin
beide Landessprach. erwünscht, kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (47

Kaufmann
f. Restaur. u. Kolonialw.-Hdlg., kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Skośna 8. (48

Eisengrosshandlung
sucht von sofort einen Lehrling, der beid. Landessprachen mächtig ist. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (43

Friseusin
für Bubikopf und Langhaar, welche gut ondul., bei Höchstgehalt für Kleinstadtgeschäft gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8 (42

Lackierer
für Wagenlackieruug kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (39

Ein Tapezierlehrling
von sofort gesucht. Bewerbung. an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8. (34

Stellengesuche.

Schmiedegeselle
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (432

Maschinenschlosser
oder Monteur, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (431

Eisengiesser
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (430

Schmiedegeselle
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (429

Aelterer Bäcker
sucht von sofort Stellung. (428

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (427

Holzkaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. Evtl. auch als Bürogehilfe. (426

Tüchtiger Schlossergeselle
Prüfung mit gut bestanden, beide Landessprachen in Wort u. Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (433

Uebersetzerin
für Französisch, Deutsch und Englisch s. v. sof. Stell. (434

1 Bäckergeselle
bzw. Werkmeister deutsch-polnisch sprechend, sucht von sof. Stellung. (433

Junger Mann
sucht von sofort Lehrstelle in einer Conditorei oder Fein-Backerei. (422

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (420

Bote,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418

Jung. Verkäuferin,
die in einem Bäckergeschaft bis jetzt tätig war, sucht von sofort Stellung (417

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (416

Bäckergeselle
sucht Stellung, um sich in der Feinback. zu vervollkommnen. (415

Sattlergeselle
sucht von sofort Stellung (423

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. (424

Verkäuferin
deutsch u. polnisch, sucht von sofort Stellung. (413

Buchhalterin oder Stenotypistin
16 Jahre alt, deutsch u. poln. sprech., sucht von sof. Stellung. (412

Uebersetzer oder Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung. (410

Buchhalterin oder Stenotypistin
deutsch und polnisch, in Wort und Schrift, sucht Beschäftigung in den Abendstunden. (401

Bürogehilfin oder Kassiererin
sucht von sofort Stellung. (177

Bäckergeselle
sucht Stellung in einer Backerei oder Conditorei (415

Buchhalter
bzw. Angestellter im Kaufmännischen od. Bankfach, deutsch u. poln. in Wort und Schrift, sucht von sofort Stellung. (151

Jung. Mädchen
sucht Stellung für leichte Büroarbeiten, auch für Gänge. (404

Bürogehilfe
in Registratur und Buchhaltung sucht von sofort Stellung. (270

Müllermeister
sucht von sofort Stellung. (406

Stenotypistin
sucht Stellung. (289

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (381

Müllerlehrling
sucht von sofort Stellung (402

Bote
sucht von sofort Stellung (283

Jg. Kaufmann (271
der Kolonial- und Eisenwarenbranche sucht v. sof. Stellung.

Telefonistin
(21 Jahre) sucht von sofort Stellung. (273

Obermüller
(Werkführer) sucht von sofort Stellung. (276

Schlosser
sucht von sofort Stellung evt. aufs Gut zur Führung des Motors. (235

Bote,
deutsch u. poln. sprech., sucht sofort Stellung. (264

Bote oder Maurer
auf grösserem Gute sucht von sofort Stellung. (263

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (280

Junger Zimmermann, (116
26 Jahre alt, deutsch u. polnisch sprech., sucht von sof. Stellung.